II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls Nr. ... zum Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits

(97/C 229/01)

KOM(97) 173 endg. 97/0129 (ACC)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Mai 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1,

gestützt auf das am 4. Oktober 1993 unterzeichnete Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits [1],

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik ist man nunmehr so weit fortgeschritten, daß ein Zusatzprotokoll geschlossen werden kann, wobei die Anhänge regelmäßig den Umständen entsprechend geändert werden müssen.

Dieses Protokoll wird die Entwicklung des Handels zwischen den beiden Parteien fördern, weil es die Anwendung des Grundsatzes der Regionalisierung für die wichtigsten Tierkrankheiten und Schaderreger umfaßt und darin die Waren aufgelistet werden, für die gleichwertige Handelsbedingungen anerkannt werden.

Dieses Protokoll Nr. ... muß genehmigt werden.

Aus Gründen der Effizienz muß ein Verfahren festgelegt werden, damit die Anhänge des Protokolls regelmäßig und, falls erforderlich, dringend angepaßt werden können, nachdem die Kommission die im Abkommen vorgesehenen innergemeinschaftlichen Maßnahmen getroffen hat. Die Kommission sollte ermächtigt werden, die Akte zu schließen, die für die Anpassung der Anhänge in Übereinstimmung mit den Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates bzw. des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG erforderlich sind —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. ... zu dem Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls Nr. ... ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Protokoll Nr. ... für die Europäische Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Präsident des Rates nimmt die Notifikation über den Abschluß aller erforderlicher Verfahren für die Europäische Gemeinschaft vor.

Artikel 3

Die Kommission ist ermächtigt, die Anpassungen der Anhänge des Protokolls nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates bzw. des Artikels 16 der Richtlinie 77/93/EWG zu schließen.

[1] ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1994, S. 1.

ANHANG

PROTOKOLL Nr. ...

über veterinärhygienische, pflanzengesundheitliche und den Tierschutz betreffende Maßnahmen im Handel

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(nachstehend „die Gemeinschaft" genannt)

einerseits

und

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK

andererseits

UNTER DER BEKRÄFTIGUNG, daß eines der Ziele des Europa-Abkommens vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (nachstehend „Europa-Abkommen" genannt) darin besteht, zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik (nachstehend „die Parteien" genannt) schrittweise eine Freihandelszone zu schaffen, und daß in diesem Zusammenhang ein Protokoll über veterinärhygienische, pflanzengesundheitliche und den Tierschutz betreffende Maßnahmen im Handel durch eine Förderung des Handels zwischen den beiden Parteien zur Beschleunigung dieses Prozesses beitragen kann;

EINGEDENK DER TATSACHE, daß eine schrittweise Harmonisierung der veterinärhygienischen, pflanzengesundheitlichen und den Tierschutz betreffenden Maßnahmen zu dem Ziel beitragen kann, daß die Tschechische Republik Mitglied der Gemeinschaft wird, und daß es bis zum Abschluß dieses Verfahrens angemessen ist, zur Erleichterung des Handels ein Protokoll über veterinärhygienische, pflanzengesundheitliche und den Tierschutz betreffende Maßnahmen zwischen den beiden Parteien zu schließen;

IN DEM STREBEN nach Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen der Gemeinschaft und der Tschechischen Republik sowohl mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen unter Erhaltung der Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Tierschutzes und unter Erfüllung der Verbrauchererwartungen an die Unbedenklichkeit der Lebensmittel als auch mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen unter Erhaltung der Pflanzengesundheit;

ENTSCHLOSSEN, der Gefahr der Einschleppung oder Verschleppung von Krankheiten und Schaderregern sowie den bestehenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung bzw. Tilgung solcher Krankheiten und Schaderreger uneingeschränkt Rechnung zu tragen, insbesondere zur Verhinderung einer Unterbrechung des Handels;

ANERKENNEND, daß ihre beiderseitigen veterinärhygienischen und pflanzengesundheitlichen Vorschriften das gleiche Schutzniveau anstreben;

IN DER ERWÄGUNG, daß der Tierschutz im Handel als wichtiges, mit den Veterinärvorschriften eng zusammenhängendes Anliegen in dieses Protokoll mit aufgenommen werden sollte;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Anerkennung der Gleichwertigkeit schrittweise erfolgen kann und die im Rahmen des Europa-Abkommens gewährte technische und finanzielle Unterstützung erforderlichenfalls für die in diesem Abkommen behandelten Aspekte geleistet werden kann;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Maßgabe der internen Verfahren und Rechtsverfahren der Parteien erfolgen muß und diese Verfahren durch die Maßnahmen und Ziele dieses Protokolls in keiner Weise berührt werden;

IN DEM WUNSCH, das WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen zu verwirklichen, insbesondere hinsichtlich der Anerkennung der Gleichwertigkeit bestimmter veterinärhygienischer oder pflanzengesundheitlicher Maßnahmen —

HABEN BESCHLOSSEN, dieses Abkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK:

DIESE SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Protokolls ist es, bis zur völligen Angleichung der Rechtsvorschriften für den Anwendungsbereich dieses Protokolls gemäß Kapitel III des Europa-Abkommens den Handel mit lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit Ursprung in den Parteien zwischen der Gemeinschaft einerseits und der Tschechischen Republik andererseits zu erleichtern.

(2) Zu diesem Zweck werden hierin Maßnahmen festgelegt, die sich auf die Grundsätze der Regionalisierung, der Anerkennung der Gleichwertigkeit und aller anderer in diesem Zusammenhang für nützlich erachteter Maßnahmen stützen.

(3) Der Anwendungsbereich dieses Protokolls ist begrenzt auf die Vorschriften betreffend die Gesundheit von Mensch und Tier, die Pflanzengesundheit und den Tierschutz beim beiderseitigen Handel mit den in Artikel 2 definierten Gegenständen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) Lebende Tiere:

alle in Anhang I Buchstabe A Nummer 1 aufgeführten lebenden Tiere mit Ausnahme von Heimtieren, die von Reisenden für nichtgewerbliche Zwecke mitgenommen werden, ausgenommen Equidae;

b) tierische Erzeugnisse:

Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß Anhang I Buchstabe A Nummer 2;

c) Pflanzen:

lebende Pflanzen und Teile davon, einschließlich Saatgut, gemäß Anhang I Buchstabe B Nummer 1;

d) Pflanzenerzeugnisse:

Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder einfach aufbereitet, soweit es sich dabei nicht um in Anhang I Buchstabe B Nummer 1 aufgeführte Pflanzen handelt;

e) andere Gegenstände:

Kultursubstrat, Verpackungsmaterial, außer Verpakkungsmaterial für Pflanzenerzeugnisse, und anderes Material gemäß Anhang I Buchstabe B Nummer 2;

f) Schaderreger:

pflanzliche oder tierische Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse oder Bakterien, Viren, Mykoplasmen oder andere Krankheitserreger;

g) Handel zwischen den Parteien:

Ausfuhr, Einfuhr und auch Durchfuhr, soweit dabei tierärztliche und pflanzengesundheitliche Grenzkontrollen durchgeführt werden, sowie alle grenzüberschreitenden Verbringungen von in den Buchstaben a) bis e) genannten Waren;

h) veterinärhygienische und pflanzengesundheitliche Maßnahmen:

alle Maßnahmen gemäß Anhang A Nummer 1 des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS);

i) zuständige Behörden:

gemäß Anhang II;

j) Einfuhr- und Durchfuhrverfahren:

gemäß Anhang VII;

k) Tierschutz im Handel:

gemäß Anhang VIII;

l) Gebiet des Mitgliedstaats:

gemäß Anhang I der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (veterinärhygienische Vorschriften) und Artikel 1 der Richtlinie 77/93/EWG des Rates (pflanzengesundheitliche Vorschriften).

KAPITEL II

HANDELSVORSCHRIFTEN

Artikel 3

Krankheiten und Schaderreger

1. a) Der Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen zwischen dem Gebiet der Tschechischen Republik und dem Gebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist zulässig, sofern vorbehaltlich der einschlägigen Bedingungen von Artikel 7 keine der in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Krankheiten auftreten.

 Die vorstehende Beschränkung gilt nur für Tiere, die für eine bestimmte Krankheit empfänglich sind, oder für ein Risiko darstellende Erzeugnisse solcher Tiere.

 Tritt jedoch eine in Anhang III Buchstabe A aufgeführte Krankheit im Gebiet der Tschechischen Republik oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf, so gelten die Bestimmungen von Artikel 4 und Anhang V oder VI.

 b) Hat eine Partei hinsichtlich einer bestimmten Krankheit ihrer Auffassung nach insgesamt oder in Teilen einen Sonderstatus inne, so kann sie die Anerkennung dieses Status beantragen. Die betreffende Partei kann auch Zusatz- oder Sondergarantien bezüglich der Einfuhr lebender Tiere und tierischer Erzeugnisse entsprechend dem vereinbarten Status verlangen. Diese Garantien bezüglich bestimmter Krankheiten sind in Anhang V Buchstabe A bzw. Anhang VI Buchstabe A zu präzisieren.

2. a) Für die Zwecke des beiderseitigen Handels mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen legen die Parteien fest, daß dieser Handel vorbehaltlich der einschlägigen Bedingungen von Artikel 7 als frei von den in Anhang III Buchstabe B aufgeführten Schaderregern betrachtet wird.

 b) Hat eine Partei hinsichtlich besonderer Schaderreger ihrer Auffassung nach einen Sonderstatus inne, so kann sie die Anerkennung dieses Status beantragen. Die betreffende Partei kann auch zusätzliche oder spezifische Garantien bezüglich der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen entsprechend dem vereinbarten Status verlangen. Dieser Sonderstatus und die Garantien bezüglich bestimmter Schaderreger sind in Anhang V Buchstabe B bzw. Anhang VI Buchstabe B zu präzisieren.

Artikel 4

Regionalisierung

a) Unbeschadet des Artikels 3 darf die Ausfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen nur von einem „seuchenfreien" Gebiet ausgehen. Solche seuchenfreien Gebiete können hinsichtlich der in Anhang III Buchstabe A aufgeführten Krankheiten unter Berücksichtigung der Empfehlungen der in Artikel 16 genannten Gremien gemäß den Kriterien von Anhang IV anerkannt und nach den jeweiligen Rechtsvorschriften der Parteien festgelegt werden. Nach demselben Verfahren können Länder oder Gebiete anerkannt werden, in denen die Krankheit nach der Definition der OIE oder nach anderen internationalen Normen nur in geringem Maße auftritt.

b) Auch beim Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen werden erregerfreie Gebiete oder Schutzgebiete berücksichtigt. Solche Gebiete können unter Berücksichtigung der Empfehlungen der in Artikel 16 genannten Gremien gemäß den Kriterien von Anhang IV anerkannt und nach den jeweiligen Rechtsvorschriften der Parteien festgelegt werden.

Artikel 5

Gleichwertigkeit

(1) Maßnahmen, die den gleichen Gesundheits- und Tierschutz im Handel gewährleisten, werden von den Parteien als gleichwertig anerkannt, unabhängig davon, ob diese Maßnahmen identisch sind oder nicht.

Diese Anerkennung der Gleichwertigkeit gilt hinsichtlich der Rechtsvorschriften, der veterinärhygienischen oder pflanzengesundheitlichen Maßnahmen für Sektoren oder Teilsektoren, Inspektionsregelungen, Überwachung, Kontrolle, Untersuchungen, Bescheinigungen und für Teile dieser Regelungen oder im Hinblick auf spezifische Rechtsvorschriften, Inspektions- und/oder Hygieneanforderungen.

(2) Damit die Gleichwertigkeit anerkannt werden kann, müssen folgende Sachverhalte geprüft und anerkannt werden:

— nachweisliches Bestehen des Apparats der jeweils zuständigen Behörde(n), Entscheidungsablauf, ihre Befugnisse, ihre Funktionsweise und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel;

— Rechtsvorschriften und Vollmachten, Normen, Ausstellung von Bescheinigungen und Verfahren sowie die Verfahren zur Kontrolle und Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen des Einfuhr- und des Ausfuhrlandes;

— Leistungsfähigkeit der zuständigen Kontrollbehörde hinsichtlich der Kontrollprogramme und der Gewährleistung.

Bei diesem Verfahren ist der gewonnenen Erfahrung Rechnung zu tragen.

Artikel 6

Umsetzung der Gleichwertigkeit

(1) Die Gleichwertigkeit der betreffenden veterinärhygienischen, pflanzengesundheitlichen oder den Tierschutz betreffenden Maßnahmen für die Sektoren oder Teilsektoren gemäß Anhang V wird anerkannt. Die Parteien treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, um diese Gleichwertigkeit binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Protokolls umzusetzen.

(2) Für die Sektoren oder Teilsektoren gemäß Anhang VI Buchstabe A Nummer 1 oder Buchstabe B Nummer 1 schließen Unterschiede zwischen den veterinärhygienischen, pflanzengesundheitlichen oder den Tierschutz betreffenden Maßnahmen die unverzügliche Anerkennung der Gleichwertigkeit aus. Um die Bewertung der Anerkennung der Gleichwertigkeit innerhalb der nach dem Verfahren des Artikels 16 festzusetzenden Fristen zu ermöglichen, sind die in diesem Anhang aufgeführten Maßnahmen zu treffen. Die Parteien treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die notwendigen rechtlichen und verwaltungstechnischen Maßnahmen, um diese Gleichwertigkeit binnen 3 Monaten ab dem Zeitpunkt der Anerkennung umzusetzen.

(3) Zur Festlegung der Maßnahmen, die zum Nachweis und zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der veterinärhygienischen, pflanzengesundheitlichen oder den Tierschutz betreffenden Maßnahmen für die Sektoren oder Teilsektoren gemäß Anhang VI Buchstabe A Nummer 2 oder Buchstabe B Nummer 2 notwendig sind, bedarf es weiterer Beratungen.

Artikel 7

Handelsbedingungen

(1) Für den Handel in den Sektoren oder Teilsektoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 gelten die Bedingungen des Anhangs V.

(2) Für den Handel in den Sektoren oder Teilsektoren gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten bis zur Anerkennung der Gleichwertigkeit die jeweiligen Rechtsvorschriften, Bedingungen oder geltenden Bestimmungen gemäß Anhang VI.

(3) Für den Handel in den Sektoren oder Teilsektoren gemäß Artikel 6 Absatz 3 und in den nicht unter dieses Protokoll fallenden Sektoren oder Teilsektoren gelten die von den betroffenen Ländern verlangten Bedingungen.

(4) Unbeschadet von Artikel 7 Absätze 2 und 3 sind für den Handel zwischen den beiden Parteien Pflanzengesundheitszeugnisse nur für die in Anhang I Buchstabe B aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände erforderlich.

(5) Die Parteien können die Grundsätze oder Leitlinien für Tiergesundheitszeugnisse festlegen. Diese Grundsätze werden in Anhang V Buchstabe A aufgenommen, nachdem sie gemäß den internen Verfahren der beiden Parteien erlassen worden sind.

Artikel 8

Einfuhrkontrollen

(1) Die Veterinärkontrolle eingeführter oder durchgeführter lebender Tiere an den Grenzkontrollstellen ist in einem Umfang von 100 % der Sendungen durchzuführen. Die Einzelheiten der Kontrolle sind in Anhang VII Buchstabe A Nummer 1 Ziffer i) festgelegt.

(2) Die Veterinärkontrolle an den Grenzkontrollstellen bei der Einfuhr oder Durchfuhr der in Anhang I Buchstabe A Nummer 2 aufgeführten tierischen Erzeugnisse ist in Anhang VII Buchstabe A Nummer 1 Ziffer ii) und Buchstabe A Nummer 2 festgelegt. Die Parteien treffen die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen, die insbesondere zur Umsetzung der Häufigkeit dieser körperlichen Kontrollen 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls notwendig sind.

(3) Die pflanzengesundheitliche Kontrolle bei der Einfuhr der unter dieses Protokoll fallenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen wird gemäß den Vorschriften des Anhangs VII Buchstabe B Nummer 1 durchgeführt. Die Parteien treffen die in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen, die insbesondere zur Umsetzung der Häufigkeit dieser körperlichen Kontrollen 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Protokolls notwendig sind.

(4) Die Parteien können im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Kontrollhäufigkeiten ändern, soweit dies aufgrund des technischen Fortschritts gemäß Anhang VI oder anderer in diesem Protokoll vorgesehener Maßnahmen oder Beratungen angemessen ist.

(5) Die Parteien können die Frage der besonderen Einfuhrkontrollen für den örtlichen Handel im Grenzgebiet zwischen den beiden Parteien nach den Grundsätzen dieses Protokolls regeln.

Artikel 9

Inspektionsgebühren

(1) Werden Inspektionsgebühren zur Deckung der Kosten für die Veterinär- und Pflanzenschutzkontrollen bei der Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen oder Gruppen davon erhoben, so müssen sie auf einheitlicher Bemessungsgrundlage für Sendungen der gleichen Art erhoben werden.

(2) Diese Gebühren müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren für gleichartige einheimische Erzeugnisse stehen und dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Leistung.

KAPITEL III

INSPEKTIONS- UND PRÜFUNGSVERFAHREN

Artikel 10

(1) Jede Partei hat das Recht, folgende Inspektions- und Prüfungsverfahren durchzuführen:

a) Überprüfung der Programme der zuständigen Behörden zur Gewährleistung der Erfüllung der Vorschriften;

b) überprüfende Kontrollen des Ausfuhrlandes bzw. des Mitgliedstaats (Kontrollen vor Ort);

c) regelmäßige Überprüfung der Effizienz des gesamten Kontrollprogramms auf Erfüllung der vereinbarten Anforderungen;

d) Ermittlungen bei Betrugsfällen im Veterinär- und Pflanzengesundheitsbereich;

e) Kontrollen der eingeführten Sendungen.

(2) Für die Gemeinschaft

— führt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Verfahren gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) durch, wobei sie gegebenenfalls von Sachverständigen der Mitgliedstaaten unterstützt wird;

— führen die Mitgliedstaaten die Verfahren gemäß Absatz 1 Buchstaben d) und e) durch, wobei sie gegebenenfalls von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstützt werden.

(3) Für die Tschechische Republik führen die tschechischen Behörden die Verfahren gemäß Absatz 1 durch.

(4) Vereinbarungen zur Durchführung der Überprüfungs- und Kontrollvorschriften werden von den (in Artikel 16 genannten) Gremien erlassen. Die notwendige Hilfe sowie der notwendige Zugang zu Betrieben und Unterlagen werden von den jeweils zuständigen Behörden sichergestellt, damit die Überprüfungen und Kontrollen gemäß dem vorstehenden Absatz 1 effizient und zufriedenstellend durchgeführt werden können. Es kann vereinbart werden, gemeinsame Veterinärinspektionen der Grenzkontrollen durchzuführen.

KAPITEL IV

NOTIFIZIERUNGS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Artikel 11

(1) Die Parteien melden einander folgende Sachverhalte:

a) — innerhalb von 24 Stunden nennenswerte Änderungen des Seuchenstatus, wie Auftreten und Entwicklung von Krankheiten gemäß der Liste A des Internationalen Seuchenamtes;

— Ausbrüche von Zoonosen, Seuchen oder andere Sachverhalte, die eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen können, außer den im ersten Gedankenstrich genannten;

— alle zusätzlichen Maßnahmen, die über die grundlegenden Anforderungen ihrer jeweiligen Hygienevorschriften zur Bekämpfung und/oder Tilgung der Seuche hinausgehen, sowie jedwede Änderung der Impfpolitik;

b) — unverzüglich nennenswerte Änderungen des Pflanzengesundheitsstatus, wie Vorkommen und Entwicklung von Schaderregern gemäß Anhang III Buchstabe B;

— unverzüglich pflanzengesundheitliche Befunde im Hinblick auf neue Krankheitserreger, bei denen es sich gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel II Absatz 2 des Internationalen Pflanzenschutz-Übereinkommens um Quarantäneerreger handelt und die noch nicht unter dieses Protokoll fallen;

— jedwede Änderung der Pflanzengesundheitsmaßnahmen, die über die grundlegenden Anforderungen ihrer jeweiligen Pflanzengesundheitsmaßnahmen zur Bekämpfung und/oder Tilgung der Krankheitserreger hinausgehen;

c) — Einzelheiten zu Betrugsfällen, sofern solche Informationen nicht rechtshängig sind; letzterenfalls sollten allgemeine Angaben gemacht werden;

d) — falls angebracht, Änderungen der vereinbarten Verzeichnisse der von den zuständigen Behörden für die Ausfuhr zugelassenen Betriebe.

(2) Die in Absatz 1 genannten Sachverhalte sind den bezeichneten Kontaktstellen gemäß Artikel 15 Absatz 3 schriftlich zu notifizieren. Damit ernsthafte Seuchen oder Schaderreger optimal notifiziert werden, werden jedoch insbesondere die gemeinschaftlichen Informatiksysteme „ADNS“ und „EUROPHYT“ erweitert, um so bald wie möglich auch die Tschechische Republik zu erfassen; diese Systeme werden, sobald sie operationell sind, die jeweilige schriftliche Notifizierung ersetzen.

(3) Herrscht für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für den Handel in einer der Parteien eine ernste, unmittelbare Gefahr, so ist der Sachverhalt den benannten Kontaktstellen von der betreffenden Partei mündlich zu notifizieren und innerhalb der folgenden 24 Stunden schriftlich zu bestätigen. In solchen Fällen muß jede Partei sofort alle nach ihren Rechtsvorschriften möglichen geeigneten Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen oder andere für erforderlich gehaltenen Maßnahmen treffen.

(4) Sieht sich eine Partei durch eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Pflanzengesundheit ernsthaft bedroht, so sind auf Antrag einer der Parteien schnellstmöglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen, Beratungen zur Lage aufzunehmen. Jede Partei muß in einer solchen Lage bestrebt sein, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine Unterbrechung des Handels zu verhindern und eine beiderseits annehmbare Lösung herbeizuführen.

Artikel 12

Schutzvorkehrungen

Unbeschadet des Artikels 11 und insbesondere des Absatzes 4 kann jede Partei bei ernster Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Pflanzengesundheit nach Maßgabe ihrer eigenen Rechtsvorschriften vorübergehend direkt mit dem Risiko in Beziehung stehende Schutzvorkehrungen gegen die Einfuhr lebender Tiere, tierischer Erzeugnisse, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderer Gegenstände in ihr Gebiet treffen. Diese Vorkehrungen sind der anderen Partei unverzüglich zu notifizieren; auf Antrag sind innerhalb von 14 Tagen nach der Notifizierung Beratungen über die Lage anzuberaumen. Die Parteien treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die notwendigen Maßnahmen und tragen dabei den Ergebnissen der Beratungen Rechnung.

KAPITEL V

Artikel 13

Finanzielle und technische Unterstützung

Eine finanzielle und technische Unterstützung gemäß dem Europa-Abkommen kann erforderlichenfalls für die in diesem Protokoll behandelten Maßnahmen gewährt werden.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 14

(1) Die Grundsätze dieses Protokolls sind anzuwenden auf außergewöhnliche veterinärhygienische oder pflanzengesundheitliche Probleme, die eine Gefahr für den Handel zwischen den Parteien mit lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen darstellen, unter anderem auf die in Anhang VI aufgeführten Aspekte.

(2) Die Parteien tragen dafür Sorge, daß die wissenschaftlichen Dokumente oder Daten zur Begründung ihrer Auffassungen und Ansprüche den zuständigen wissenschaftlichen Gremien zur Verfügung gestellt werden. Diese Belege werden von den betreffenden Gremien rechtzeitig einer Risikoanalyse unterzogen, deren Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 15

(1) Die Parteien unterhalten einen regelmäßigen, systematischen Informationsaustausch aus Gründen der Sicherheit, zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und um die Effizienz der Kontrollprogramme unter Beweis zu stellen.

(2) Der Informationsaustausch über Änderungen ihrer jeweiligen veterinärhygienischen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen sowie über andere einschlägige Sachverhalte soll folgendes umfassen:

— die Möglichkeit der Erwägung von Vorschlägen zur Änderung der Rechtsvorschriften, die dieses Protokoll berühren können, im Vorgriff auf deren endgültige Annahme. Vorschläge können nach dem Verfahren des Artikels 16 behandelt werden, sofern beide Parteien es für erforderlich halten;

— die Unterrichtung über die laufende Entwicklung des Handels mit lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen;

— die Information über die Ergebnisse von Grenzkontrollen von lebenden Tieren, tierischen Erzeugnissen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen.

(3) Die Parteien teilen einander die Kontaktstellen für diesen Informationsaustausch und deren Änderung mit.

Artikel 16

Die Parteien kommen überein, daß ihre Vertreter im Rahmen der mit dem Europa-Abkommen geschaffenen Organe zusammentreffen, um die Durchführung dieses Protokolls zu erörtern, insbesondere

— um für die ordnungsgemäße Durchführung des Protokolls Sorge zu tragen;

— um Meinungsverschiedenheiten betreffend alle Aspekte beizulegen;

— um Anträge zur Aktualisierung der Anhänge dieses Protokolls zu behandeln. Die Anhänge werden im gegenseitigen Einvernehmen geändert, sobald die Parteien die erforderlichen Maßnahmen gemäß ihren internen Verfahren getroffen haben;

— um erforderlichenfalls zu beschließen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder wissenschaftliche Gruppen zu gründen, deren Mitglieder nicht ausschließlich Vertreter der Parteien sein müssen.

Die diesbezüglichen Fragen können auch im Schriftverkehr aufgeworfen werden.

Artikel 17

Die Anhänge sind konstituierender Bestandteil dieses Protokolls.

Artikel 18

Dieses Protokoll ist unbefristet. Jede Partei kann dieses Protokoll gegenüber der anderen Partei jedoch kündigen, sofern eine Kündigungsfrist von sechs Monaten eingehal-

ten wird. In diesem Fall erlischt das Protokoll mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.

Artikel 19

Der Geltungsbereich dieses Protokolls erstreckt sich auf die unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften fallenden Gebiete nach Maßgabe der Bedingungen des Vertrages sowie auf das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik.

Artikel 20

Dieses Protokoll wurde in zweifacher Ausfertigung in dänischer, niederländischer, englischer, finnischer, französischer, deutscher, griechischer, italienischer, portugiesischer, spanischer, schwedischer und tschechischer Sprache ausgefertigt, von denen jede gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 21

(1) Dieses Protokoll tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Parteien einander gegenseitig den Abschluß der dafür notwendigen Verfahren notifiziert haben.

(2) Jede Partei erfüllt die sich aus diesem Protokoll ergebenden Verpflichtungen nach Maßgabe ihrer eigenen internen Verfahren und ändert die einschlägigen Anhänge entsprechend.

(3) Die Anhänge dieses Protokolls werden in Übereinstimmung beider Parteien geändert.

Geschehen zu ...

Für die Europäische Gemeinschaft	*Für die Tschechische Republik*

ANHANG I

UNTER DAS PROTOKOLL FALLENDE WAREN

A. VETERINÄRHYGIENISCHER TEIL

1. **Wichtigste Kategorien lebender Tiere**

I. Equiden [1]

II. Rinder

III. Schafe und Ziegen

IV. Schweine

V. Geflügel [2]

VI. Lebende Fische

VII. Krebstiere

VIII. Weichtiere

IX. Eier und Gameten von lebenden Fischen

X. Bruteier

XI. Sperma — Eizellen — Embryonen

XII. Andere Säugetiere

XIII. Andere Vögel

XIV. Kriechtiere

XV. Lurche

XVI. Andere Wirbeltiere

XVII. Wirbellose

Die vollständigen ANIMO-Codes sind in der Entscheidung 93/70/EWG der Kommission sowie in der Entscheidung 94/295/EG zur Änderung der vorgenannten Entscheidung festgelegt.

2. **Erzeugnisse tierischen Ursprungs**

Wichtigste Erzeugniskategorien

I. Frisches Fleisch von Haustieren und frisches Wildfleisch, einschließlich Schlachtnebenprodukte und Blut für den menschlichen Verzehr

II. Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr

III. Flüssigmilch

[1] Pferde — einschließlich Zebras — und Esel und ihre Kreuzungen.
[2] Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse.

IV. Milcherzeugnisse

V. Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr

VI. Konsumeier — Eiprodukte — Imkereierzeugnisse

VII. Schnecken und Froschschenkel

VIII. Huftierhäute, Wolle, Haare, Borsten, Federn und Federteile — Jagdtrophäen

IX. Knochen, Hörner, Klauen und ihre Erzeugnisse (Gelatine), ausgenommen Mehle

X. Blut, Bluterzeugnisse, Fruchtwasser für die Pharmaindustrie oder für technische Verwendungszwecke, ausgenommen die Verfütterung — Krankheitserreger

XI. Sonstige tierische Abfälle: unbehandelte gefährliche Stoffe — wenig gefährliche Rohstoffe für die Pharmaindustrie, für technische Verwendungszwecke und zur Verfütterung

XII. Heimtierfutter — verarbeitetes tierisches Eiweiß zur Verfütterung (Mehle)

XIII. Gülle für die Bodenbehandlung

XIV. Kleinsendungen an Privatpersonen — Erzeugnisse im persönlichen Reisegepäck — Warenproben

XV. Frisches Fleisch für Ausstellungen, besondere Untersuchungen oder für Analysen

XVI. Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, die ausschließlich zur Versorgung internationaler Organisationen bestimmt sind

Die vollständigen ANIMO-Codes sind in der Entscheidung 93/70/EWG der Kommission sowie in der Entscheidung 94/295/EG zur Änderung der vorgenannten Entscheidung festgelegt.

B. UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE WAREN

1. **Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse**

a) *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die potentielle Träger von Schaderregern sind, die für beide Parteien von Belang sind*

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen oder Aquariumpflanzen, jedoch einschließlich Samen von Capsicum spp., Helianthus annuus L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Medicago sativa L., Prunus L., Rubus L., Oryza spp., Zea mais L., Allium cepa L., Allium porrum L., Allium schoenoprasum L. und Phaseolus L.

2. Pflanzenteile, außer Früchten und Samen von:

 — Castanea Mill., Dendranthema (DC) Des. Moul., Dianthus L., Pelargonium l'Herit ex Aid, Phoenix spp., Populus L., Quercus L.,

 — Nadelbäumen (Coniferales).

3. Knollen von Solanum tuberosum L.

4. Lose Rinde von:

 — Nadelbäumen (Coniferales),

 — Acer saccharum Marsh., Castanea Mill., Populus L. und Quercus L. außer Quercus suber L.

5. Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß auftritt und wenn es in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpakkungsmaterial auftritt, das (die) tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird (werden), sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt, und es

 i) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:

 — Castanea Mill.;

 — Platanus, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat;

 — Pinus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat;

und

ii) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – – anderes Holz als Nadelholz
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anders als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt: – – anderes als Nadelholz, Eichenholz (Quercus spp.) oder Buchenholz (Fagus spp.)
ex 4404 20	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: – anderes Holz als Nadelholz
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: – nicht imprägniert
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: – anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (Quercus spp.) oder Buchenholz (Fagus spp.)

b) *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die potentielle Träger von Schaderregern sind, die für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind*

Unbeschadet der in Abschnitt I.B.1.a genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen.

Pflanze, Pflanzenerzeugnis	Schutzgebiet
Pflanzen von Beta vulgaris L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt	DK, IRL, P (Azoren), UK, S, FI, F (Bretagne)
Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung und Pflanzenteile außer Früchten und Samen von Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem, Pyrus L., Sorbus L., außer Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers., und Stranvaesia Lindl.	E, F (Champagne-Ardennes, Elsaß — ausgenommen das Département Bas Rhin —, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpes — ausgenommen das Département Rhône —, Bourgogne, Auvergne — ausgenommen das Département Puy de Dôme —, Provence-Alpes-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), IRL, I, P, UK (N-IRL, Insel Man, Kanalinseln), A, FI
Samen von Dolichos Jacq.	EL, E, P
Samen von Magnifera spp.	E, P

Pflanze, Pflanzenerzeugnis	Schutzgebiet
Samen von Beta vulgaris L.,	DK, IRL, P (Azoren), UK, S, FI, F (Bretagne)
Samen von Phaseolus vulgaris L.	EL, E, P
Samen und Früchte (Samenkapseln) von Gossypium spp. und Samenbaumwolle	EL, E (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)
Pflanzenteile von Eucalyptus l'Herit	EL, P

Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat oder in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuß auftritt und wenn es in Form von Staumaterial, Stapelholz, Paletten oder Verpackungsmaterial auftritt, das (die) tatsächlich bei der Beförderung von Gegenständen aller Art verwendet wird (werden), sofern es eine Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellt, und es

a) ganz oder teilweise aus Nadelbäumen (Coniferales), außer Pinus L., mit Ursprung in der Tschechischen Republik gewonnen wurde

und

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:
	– – anderes Holz als Nadelholz
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
	– anders als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz:
	– nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten
ex 4415 10	Kisten, Verschläge und Trommeln
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz:
	– andere als Flachpaletten und Boxpaletten, die den Normen für „UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind

Zusätzliche Schutzgebiete sind in Anhang III.B.1.b und III.B.2.b aufgeführt.

c) *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die potentielle Träger von Schaderregern sind, die für bestimmte erregerfreie Gebiete von Belang sind*

Pflanze, Pflanzenerzeugnis	Erregerfreies Gebiet
—	—

d) *Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die potentielle Träger von Schaderregern sind, die für eine Partei oder einen Teil davon von Belang sind*

Pflanze, Pflanzenerzeugnis	Partei oder Teil davon
Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden	Europäische Gemeinschaft
Pflanzen von Beta vulgaris L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt	Tschechische Republik

2. **Andere Gegenstände**

a) *Andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schaderregern sind, die für beide Parteien von Belang sind*

Erde und Kultursubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.

b) *Andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schaderregern sind, die für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind*

Anderer Gegenstand	Schutzgebiet
Erde und nicht sterilisierte Abfälle von Rüben (Beta vulgaris L.)	DK, IRL, PT (Azoren), UK, S, FI, F (Bretagne)
Gebrauchte Landmaschinen und Geräte	DK, IRL, PT (Azoren), UK, S, FI, F (Bretagne)

c) *Andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schaderregern sind, die für bestimmte Gebiete von Belang sind, die frei von Schaderregern sind*

Anderer Gegenstand	Erregerfreies Gebiet
—	—

d) *Andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schaderregern sind, die für eine Partei oder einen Teil davon von Belang sind*

Anderer Gegenstand	Partei oder Teil davon
Erde und nicht sterilisierte Abfälle von Rüben (Beta vulgaris L.)	Tschechische Republik

ANHANG II

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

i) *Die Tschechische Republik* — Zuständig für die veterinärhygienische und pflanzengesundheitliche Überwachung sind das Ministerium für Landwirtschaft der Tschechischen Republik und das Gesundheitsministerium zusammen mit den staatlichen Veterinärbehörden und/oder den staatlichen Pflanzengesundheitsbehörden der Tschechischen Republik.

— Das Ministerium für Landwirtschaft der Tschechischen Republik ist zuständig für Gesamtkoordination, Monitoring, Inspektionen/Gutachten sowie für die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung der veterinärhygienischen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in der Tschechischen Republik.

— Das Gesundheitsministerium der Tschechischen Republik ist verantwortlich für den Erlaß der die Volksgesundheit betreffenden Maßnahmen.

— Im Fall der Ausfuhr nach der Gemeinschaft sind die staatlichen Veterinär- und Pflanzengesundheitsbehörden der Tschechischen Republik zuständig für die Überwachung der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen sowie für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Erfüllung der vereinbarten Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Tiergesundheit bzw. für die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses über die Erfüllung der vereinbarten Pflanzengesundheitsvorschriften.

ii) *Die Europäische Gemeinschaft* — Zuständig für die veterinärhygienische und pflanzengesundheitliche Überwachung sind die Veterinär- und Pflanzengesundheitsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Hierzu gilt folgendes:

— Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist zuständig für Gesamtkoordination, Monitoring, Inspektionen/Gutachten sowie für die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Durchführung der veterinärhygienischen und pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in der Gemeinschaft.

— Im Fall der Ausfuhr nach der Tschechischen Republik sind die Mitgliedstaaten zuständig für die Überwachung der Erzeugungsbedingungen und -anforderungen sowie für die Ausstellung der Bescheinigungen über die Erfüllung der vereinbarten Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Tiergesundheit bzw. für die Ausstellung des Pflanzengesundheitszeugnisses über die Erfüllung der vereinbarten Pflanzengesundheitsvorschriften.

ANHANG III

LISTE DER KRANKHEITEN UND SCHADERREGER

A. KRANKHEITEN, FÜR DIE EINE REGIONALISIERUNG GILT

Maul- und Klauenseuche

Vesikuläre Stomatitis

Vesikuläre Schweinekrankheit

Rinderpest

Pest der kleinen Wiederkäuer

Infektiöse Pleuropneumonie der Rinder

Dermatitis nodularis

Blauzungenkrankheit

Epizootische Hämorrhagie der Hirsche

Schaf- und Ziegenpocken

Afrikanische Pferdepest

Afrikanische Schweinepest

Klassische Schweinepest

Ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

Geflügelpest (hochkontagiöse Form der Geflügelpest)

Newcastle-Krankheit

Enzephalomyelitis des Pferdes (alle Formen einschließlich der Venezolanischen)

Rifttalfieber

Bläschenexanthem des Schweins

Die Beratungen über die Krankheiten von Fischen, Muscheln und Krustentieren und die diesbezüglichen Verarbeitungserzeugnisse stehen noch aus.

B.1 VON BEIDEN PARTEIEN ANERKANNTE QUARANTÄNESCHADERREGER

1. Schaderreger, deren Auftreten nirgends in den Gebieten beider Parteien festgestellt wurde

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*		
Acleris spp. (außereuropäische Arten)		
Aculops fuchsiae	Fuchsia L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Amauromyza maculosa		
Anomala orientalis		
Anoplophora chinensis		
Anoplophora malasiaca		
Anthonomus bisignifer	Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Anthonomus signatus	Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Aphelenchoides besseyi(1)	Oryza spp.	Samen
Arrhenodes minutus		
Aschistonyx eppol	Juniperus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Bemisia tabaci (außereuropäische Arten) als Vektor für Bean golden mosaic virus		
Bemisia tabaci (außereuropäische Arten) als Vektor für Cowpea mild mottle virus		
Bemisia tabaci (außereuropäische Arten) als Vektor für Euphorbia mosaic virus		
Bemisia tabaci (außereuropäische Arten) als Vektor für Florida tomato virus		
Bemisia tabaci (außereuropäische Arten) als Vektor für Lettuce infectious yellows virus		
Bemisia tabaci (außereuropäische Arten) als Vektor für Pepper mild tigré virus		
Bemisia tabaci (außereuropäische Arten) als Vektor für Squash leaf curl virus		
Bursaphelenchus xylophilus	Abies Mill., Cedrus Trew, Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr., Tsuga Carr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, und Holz von Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Carposina niponensis	Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L.	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Schaderreger	Pflahze (*)	Befallsgegenstand (*)
Choristoneura spp. (außereuropäische Arten)		
Cicadellidae (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch Xylella fastidiosa), wie Carneocephala fulgida		
Cicadellidae (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch Xylella fastidiosa), wie Draeculacephala minerva		
Cicadellidae (außereuropäische Arten), bekanntlich Vektor für Pierce's disease (verursacht durch Xylella fastidiosa), wie Graphocephala atropunctata		
Conotrachelus nenuphar		
Enarmonia packardi	Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L.	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Enarmonia prunivora	Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L.	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Grapholita inopinata	Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L.	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Heliothis zea		
Liriomyza sativae		
Listronotus bonariensis	Cruciferae, Gramineae, Trifolium spp.	Samen mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay
Longidorus diadecturus		
Margarodes, außereuropäische Arten wie Margarodes prieskaensis	Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Margarodes, außereuropäische Arten wie Margarodes vitis	Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Margarodes, außereuropäische Arten wie Margarodes vredendalensis	Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Monochamus spp. (außereuropäische Arten)		
Nacobbus aberrans		
Numonia pyrivorella	Pyrus L.	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Oligonychus perditus	Juniperus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Pissodes spp. (außereuropäische Arten)	Coniferales	Pflanzen, außer Früchten und Samen, Holz mit Rinde und lose Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)
Premnotrypes spp. (außereuropäische Arten)		
Pseudopithyophtorus minutissimus		
Pseudopithyophtorus pruinosus		
Radopholus citrophilus	Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea spp., Strelitziaceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat
Scaphoideus luteoius		
Scolytidae spp. (außereuropäische Arten)	Coniferales	Pflanzen von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz mit Rinde und lose Rinde, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Spodoptera eridania		
Spodoptera frugiperda		
Spodoptera litura		
Tachypterellus quadrigibbus	Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L.	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Anastrepha fraterculus		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Anastrepha ludens		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Anastrepha obliqua		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Anastrepha suspensa		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Dacus ciliatus		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Dacus cucurbitae		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Dacus dorsalis		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Dacus tryoni		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Dacus tsuneonis		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Dacus zonatus		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Epochra canadensis		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Pardalaspis cyanescens		

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Pardalaspis quinaria		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Pterandrus rosa		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhacoclaena Japonica		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhagoletis cingulata		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhagoletis completa		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhagoletis fausta		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhagoletis indifferens		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhagoletis mendax		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhagoletis pomonella		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhagoletis ribicola		
Tephritidae (außereuropäische Arten) wie Rhagoletis suavis		
Thrips palmi		
Xiphinema americanum (außereuropäische Arten)		
Xiphinema californicum		

b) *Bakterien*

Erwinia stewartii	Zea mais L.	Samen
Xanthomonas campestris pv. orizicola	Oryza spp.	Samen
Xanthomonas campestris pv. oryzae	Oryza spp.	Samen
Xylella fastidiosa		

c) *Pilze*

Alternaria alternata (außereuropäische pathogene Isolate)	Cydonia Mill., Malus Mill., Pyrus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Apiosporina morbosa	Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Atropellis spp.	Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, lose Rinde und Holz

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
Ceratocystis coerulescens	Acer saccharum	Pflanzen, außer Früchten und Samen, und Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas
Ceratocystis fagacearum		
Cercoseptoria pini-densiflorae	Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, und Holz
Chrysomyxa arctostaphyli		
Ciborinia camilliae	Camellia L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Cronartium spp. (außereuropäische Arten)		
Diaporthe vaccinii	Vaccinium spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Endocronartium spp. (außereuropäische Arten)		
Fusarium oxysporum f.sp. albedinis	Phoenix spp.	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Guignardia laricina		
Guignardia piricola	Cydonia Mill., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L.	Pflanzen, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Gymnosporangium spp. (außereuropäische Arten)		
Inonotus weirii		
Melampsora farlowii		
Monilinia fructicola		
Mycosphaerella larici-leptolepis		
Mycosphaerella populorum		
Phoma andina		
Phyllosticta solitaria		
Puccinia pitteriana	Solanaceae	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Scirrhia acicola	Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Septoria lycopersici var. malagutii		
Thecaphora solani		
Tilletia indica		
Trechispora brinkmannii		
Venturia nashicola	Pyrus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
d) *Viren und virusähnliche Krankheitserreger*		
Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	Beta vulgaris L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Black raspberry latent virus	Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt
Elm phloem necrosis mycoplasm		
Little cherry pathogen (außereuropäische Isolate)	Prunus cerasus L., Prunus avium L., Prunus incisa Thunb., Prunus sargentii Rehd., Prunus serruia Franch., Prunus serruiata Lindl., Prunus speciosa (Koidz.) Ingram, Prunus subhirtella Miq., Prunus yedoensis Matsum. sowie ihre Hybriden und Zuchtsorten	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie Andean potato latent virus		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie Andean potato mottle virus		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie Arracacha virus B, oca strain		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie außereuropäische Isolate der Kartoffelviren A, M, S, V, X, Y (einschl. Yo, Yn, Yc) und Potato leaf roll virus		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie Potato black ringspot virus		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie Potato spindle tuber viroid		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger der Kartoffel wie Potato virus T		
Prunus necrotic ringspot virus (2)	Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt
Tobacco ringspot virus		
Tomato ringspot virus		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Blueberry leaf mottle virus		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Cherry rasp leaf virus (amerikanischer Erreger)		

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Peach mosaic virus (amerikanischer Erreger)		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Peach phony rickettsia		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Peach rosette mosaic virus		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Peach rosette mycoplasm		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Peach X-disease mycoplasm		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Peach yellows mycoplasm		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Plum line pattern virus (amerikanischer Erreger)		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Raspberry leaf curl virus (amerikanischer Erreger)		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Strawberry latent 'C' virus		
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Strawberry witches' broom mycoplasm		
Durch Bemisia tabaci übertragene Viren wie Bean golden mosaic virus		
Durch Bemisia tabaci übertragene Viren wie Cowpea mild mottle virus		
Durch Bemisia tabaci übertragene Viren wie Euphorbia mosaic virus		

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)
Durch Bemisia tabaci übertragene Viren wie Florida tomato virus		
Durch Bemisia tabaci übertragene Viren wie Lettuce infectious yellows virus		
Durch Bemisia tabaci übertragene Viren wie Pepper mild tigré virus		
Durch Bemisia tabaci übertragene Viren wie Squash leaf curl virus		

e) *Parasitäre Pflanzen*

Arceuthobium spp. (außereuropäische Arten)		

([1]) Aphelenchoides besseyi tritt in der Gemeinschaft in Oryza spp. nicht auf.
([2]) Prunus necrotic ringspot virus tritt in der Gemeinschaft in Rubus L. nicht auf.
(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

2. **Schaderreger, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) der Europäischen Gemeinschaft verboten wird**

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)	Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 77/99/EWG des Rates, Anhang:
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
Bemisia tabaci (europäische Populationen)			I.B.a.01
Globodera pallida			I.B.a.01.a
b) *Bakterien*			
Erwinia amylovora	Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehr., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L. außer Sorbus intermedia (Ehrh.), Stranvaesia Lindl.	Pflanzenteile, außer Früchten, Samen und zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen, jedoch einschließlich lebendem Blütenstaub zur Bestäubung	II.B.b.02
c) *Pilze*			
—			
d) *Viren und virusähnliche Kranheitserreger*			
Beet necrotic yellow vein virus			I.B.b.01
Tomato spotted wilt virus			I.B.b.02

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

3. **Schaderreger, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) erregerfreie(n) Gebiete(n) der Tschechischen Republik verboten wird**

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)	Erregerfreies Gebiet
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
—			
b) *Bakterien*			
—			
c) *Pilze*			
—			
d) *Viren und virusähnliche Kranheitserreger*			
—			

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

4. **Schaderreger, deren Auftreten nirgends im Gebiet einer Partei festgestellt wurde**

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)	Auftreten des Schaderregers nicht festgestellt in
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
Aphelenchoides besseyi	Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Globodera palleida			CZ
Liriomyza trifolii			CZ
Opogona sachari			CZ
Popilia japonica			CZ
Radopholus similis	Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea spp., Strelitziaceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	CZ
Spodoptera littoralis			CZ
b) *Bakterien*			
Erwinia chrysanthemi pv. dianticola	Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Pseudomonas caryophylli (Burkholderia caryophylli)	Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Pseudomonas solanacearum (Burkholderia solanacearum)			CZ

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)	Auftreten des Schaderregers nicht festgestellt in
Pseudomonas syringae pv. persicae	Prunus persica (L.) Batsch, Prunus persica var. necyarina (Alt.) Maxim	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Xanthomonas campestris pv. pruni (Xanthomonas arboricola pv. pruni)	Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Xanthomonas fragariae	Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Xylophilus ampelinus	Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	CZ
c) *Pilze*			
Ceratocystis fimbriata f.sp. platani	Platanus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, und Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	CZ
Colletotrichum acutatum	Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Cryphonectria parasitica	Castanea Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Holz und lose Rinde	CZ
Cryphonectria parasitica	Quercus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Melampsora medusae			CZ
Scirrhia pini	Pinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
d) *Viren und virusähnliche Kranheitserreger*			
Beet leaf curl virus	Beta vulgaris L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Cherry leaf roll virus	Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	EG
Grapevine flavescense dorée MLO	Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	CZ
Viren und virusähnliche Krankheitserreger von Cydonia Mill., Fragaria L., Malus Mill., Prunus L., Pyrus L., Ribes L., Rubus L. und Vitis L. wie Strawberry vein banding virus			EG

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

5. **Schaderreger, deren Auftreten in den Gebieten beider Parteien festgestellt wurde**

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*		
Bemisia tabaci (europäische Populationen)(1)		
Daktulosphaira vitifoliae	Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Ditylenchus destructor	Crocus L., Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung Gladiolus Tourn. ex L. wie G. colvillei Sweet, G. callianthus Marais, G. nanus hort., G. ramosus hort., G. tubergenii hort., Hyacinthus L., Iris L., Tigrida Juss., Tulipa L.	Blumenzwiebeln und Kormi, zum Anpflanzen bestimmt
Ditylenchus destructor	Solanum tuberosum L.	Knollen, zum Anpflanzen bestimmt
Ditylenchus dipsaci	Allium ascalonicum L., Allium cepa L., Allium schoenoprasum L.	Samen und Zwiebeln, zum Anpflanzen bestimmt
Ditylenchus dipsaci	Camassia Lindl., Chionodoxa Boiss., Crocus flavus Weston „Golden Yellow", Galanthus L., Galtonia candicans (Baker) Decne, Hyacinthus L., Ismene Herbert, Muscari Miller, Narcissus L., Ornithogalum L., Puschkinia Adams, Scilla L., Tulipa L.	Zwiebeln und Kormi, zum Anpflanzen bestimmt
Ditylenchus dipsaci	Medicago sativa L.	Samen
Ditylenchus dipsaci	Allium porrum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt
Globodera rostochiensis		
Heliothis armigera		
Liriomyza bryoniae		
Liriomyza huidobrensis		
b) *Bakterien*		
Clavibacter michiganensis spp. sepedonicus		
Clavibacter michiganensis spp. insidiosus	Medicago sativa	Samen
Clavibacter michiganensis spp. michiganensis	Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex. Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
Erwinia amylovora	Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehr., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L. außer Sorbus intermedia (Ehrh.), Stranvaesia Lindl.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Xanthomonas axonopodis pv. phaseoli)	Phaseolus L.	Samen
Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Xanthomonas vesicatoria)	Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Capsicum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt
c) *Pilze*		
Didymella ligulicola	Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Phialophora cinerescens	Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Phytophtora fragariae var. fragariae	Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Plasmopara halstedii	Helianthus annuus L.	Samen
Puccinia horiana	Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Synchytrium endobioticum		
Verticillium albo-atrum	Humulus lupulus	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Verticillium dahliae	Humulus lupulus	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
d) *Viren und virusähnliche Krankheitserreger*		
Apple proliferation mycoplasm		
Apricot chlorotic leafroll mycoplasm		
Arabis mosaic virus	Fragaria L., Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Beet necrotic yellow vein virus (2)		
Chrysanthemum stunt viroid	Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Pear decline mycoplasm		
Plum pox virus	Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Potato stolbur mycoplasm	Solanaceae	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Raspberry ringspot virus	Fragaria L., Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)
Strawberry crinkle virus	Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Strawberry latent ringspot virus	Fragaria L., Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Strawberry mild yellow edge virus	Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Tomato black ring virus	Fragaria L., Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
Tomato spotted wilt virus(3)	Apium graveolens L., Capsicum annuum L., Cucumis melo L., Dendranthema (DC) Des Moul., alle Sorten neuguineischer Hybriden von Impatiens, Lactuca saitiva L., Lycopersicon lycopersicum (L.), Nicotiana tabacum L., Solanum melogena L., Solanum tuberosum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt. Pflanzen von Nicotiana tabacum L., sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind

(1) Im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gilt Bemisia tabaci nur in den Schutzgebieten als Quarantäneschaderreger.
(2) Im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gilt Beet necrotic yellow vein virus nur in den Schutzgebieten als Quarantäneschaderreger.
(3) Im Gebiet der Tschechischen Republik gilt Tomato spotted wilt virus nur in den Schutzgebieten als Schaderreger ohne besonderen Befallsgegenstand.
(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

B.2 NUR VON DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ANERKANNTE QUARANTÄNESCHADERREGER

1. **Schaderreger, deren Auftreten nirgends in den Gebieten beider Parteien festgestellt wurde**

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*		
Aleurocanthus spp.	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Aonidiella citrina	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Diaphorina citri	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden sowie Muraya König	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Eotetranychus lewisi	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Eotetranychus orientalis	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Hishomonus phycitis	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
Leucaspis japonica	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Myndus crudus		
Radopholus citrophilus	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Saissetia nigra	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Scirtothrips aurantii	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Scirtothrips citri	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Scirtothrips dorsalis	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Toxoptera citricida	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Trioza erytreae	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden sowie Clausena Burm.f.	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Unaspis citri	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
b) *Bakterien*		
Citrus greening bacterium	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Citrus variegated chlorosis	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme)	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
c) *Pilze*		
Cercospora angolensis	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
Elsinoe spp.	Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Elsinoe spp.	Citrus L. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen, ausgenommen Früchte von Citrus reticulata Blanco und Citrus sinensis (L.) Osbeck mit Ursprung in Südamerika
Guignardia citricarpa	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Samen
d) *Viren und virusähnliche Krankheitserreger*		
Blight und Blight-like	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Cadang-Cadang viroid	Palmae	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Citrus mosaic virus	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Citrus tristeza virus (außereuropäische Isolate)	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Leprosis	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Naturally spreading psorosis	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Palm lethal yellowing mycoplasm	Palmae	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
Satsuma dwarf virus	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Tatter leaf virus	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen
Witches' broom MLO	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

2. **Schaderreger, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) einer der Parteien verboten wird**

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)	Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
Anthonomus grandis	Gossypium spp.	Samen und Früchte (Samenkapseln) und Samenbaumwolle	II.B.a.01
Cephalcia lariciphila	Larix Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	II.B.a.02
Dendroctonus micans	Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr.	Pflanzen von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.03
Gilpinia hercyniae	Picea A. Dietr.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	II.B.a.04
Gonipterus scutellatus	Eucalyptus l'Herit	Pflanzen, außer Früchten und Samen	II.B.a.05
Ips amitinus	Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr. und Pinus L.	Pflanzen von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.a
Ips amitinus	Coniferales	Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.a
Ips cembrae	Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr.	Pflanzen von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.b
Ips cembrae	Coniferales	Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.b
Ips duplicatus	Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr. und Pinus L.	Pflanzen von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.c
Ips duplicatus	Coniferales	Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.c
Ips sexdendatus	Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr. und Pinus L.	Pflanzen von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.d
Ips sexdendatus	Coniferales	Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.d
Ips typographus	Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L. und Pseudotsuga Carr.	Pflanzen von mehr als 3 m Höhe, außer Früchten und Samen, Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.e
Ips typographus	Coniferales	Holz mit Rinde und lose Rinde	II.B.a.06.e
Leptinotarsa decemlineata			I.B.a.02
Matsucoccus feytaudi	Coniferales	Lose Rinde und Holz	I.B.a.07
Pissodes spp. (europäische Arten)	Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr. und Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, Holz und lose Rinde	II.B.a.08

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)	Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:
Pissodes spp. (europäische Arten)	Coniferales	Holz und lose Rinde	II.B.a.09
Sternochetus mangiferae	Mangifera spp.	Samen mit Ursprung in Drittländern	II.B.a.09
Thaumetopoea pityocampa	Pinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Früchten und Samen	II.B.a.10
b) *Bakterien*			
Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens	Phaseolus vulgaris L., Dolichos Jacq.	Samen	II.B.b.01
c) *Pilze*			
Glomerella gossypii	Gossypium spp.	Samen und Früchte (Samenkapseln)	II.B.c.01
Gremmeniella abietina	Abies Mill., Larix Mill., Picea A. Dietr., Pinus L., Pseudotsuga Carr.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	II.B.c.02
Hypoxylon mammatum	Populus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	II.B.c.03
d) *Viren und virusähnliche Kranheitserreger*			
Citrus tristeza virus (europäische Isolate)	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Früchte mit Laub und Stilen	II.B.d.01

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

3. **Schaderreger, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) erregerfreie(n) Gebiete(n) der Tschechischen Republik verboten wird**

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)	Erregerfreies Gebiet
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
—			
b) *Bakterien*			
—			
c) *Pilze*			
—			
d) *Viren und virusähnliche Krankheitserreger*			
—			

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

4. Schaderreger, deren Auftreten nirgends im Gebiet einer Partei festgestellt wurde

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)	Auftreten des Schaderregers nicht festgestellt in
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
Circulifer haematoceps	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	CZ
Circulifer tenellus	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	CZ
b) *Bakterien*			
—			
c) *Pilze*			
Phoma tracheiphila	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Samen	CZ
d) *Viren und virusähnliche Kranheitserreger*			
Citrus tristeza virus (europäische Isolate)	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	CZ
Citrus vein enation woody gall	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	CZ
Spiroplasma citri	Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	CZ

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

5. **Schaderreger, deren Auftreten in den Gebieten beider Parteien festgestellt wurde**

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*		
—		
b) *Bakterien*		
—		
c) *Pilze*		
—		
d) *Viren und virusähnliche Krankheitserreger*		
—		

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

B.3 NUR VON DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ANERKANNTE QUARANTÄNESCHADERREGER

1. **Schaderreger, deren Auftreten nirgends in den Gebieten beider Parteien festgestellt wurde**

Schaderreger	Pflanze (*)	Befallsgegenstand (*)
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*		
Diabrotica virgifera virgifera		
Lymantria dispar (außereuropäische Populationen)		
b) *Bakterien*		
—		
c) *Pilze*		
Sternocapella macrospora	Zea mais L.	Samen
Sternocapella maydis	Zea mais L.	Samen
d) *Viren und virusähnliche Krankheitserreger*		
—		

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

2. **Schaderreger, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) der Europäischen Gemeinschaft verboten wird**

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)	Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
—			
b) *Bakterien*			
—			
c) *Pilze*			
—			
d) *Viren und virusähnliche Kranheitserreger*			
—			

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

3. **Schaderreger, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) erregerfreie(n) Gebiete(n) der Tschechischen Republik verboten wird**

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)	Erregerfreies Gebiet
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
—			
b) *Bakterien*			
—			
c) *Pilze*			
—			
d) *Viren und virusähnliche Kranheitserreger*			
—			

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

4. Schaderreger, deren Auftreten nirgends im Gebiet einer Partei festgestellt wurde

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)	Auftreten des Schaderregers nicht festgestellt in
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*			
Cacoecimorpha pronubana			CZ
Cacyreus marshalli	Pelargonium L'Herit ex Ait.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
Meloidogyne chitwoodi	Solanum tuberosum L.	Knollen, zum Anpflanzen bestimmt	CZ
Meloidogyne chitwoodi	Pflanzen	Bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	CZ
Spodoptera exigua	Dendranthema (DC.) Des Moul., Dianthus L. und Pelargonium L'Herit ex Ait.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
b) *Bakterien*			
—			
c) *Pilze*			
Phytophtora fragaria var. rubi	Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	CZ
d) *Viren und virusähnliche Kranheitserreger*			
—			

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

5. **Schaderreger, deren Auftreten in den Gebieten beider Parteien festgestellt wurde**

Schaderreger	Pflanze(*)	Befallsgegenstand(*)
a) *Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien*		
Quadraspidiotus perniciosus	Acer L., Amelanchier Medic., Betula L., Cercidiphylium Sieb. et Zucc., Chaenomeles Lindl., Cornus L., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Euonymus L., Fagus L., Juglans L., Ligustrum L., Lonicera L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und außer Pflanzen aus Gewebekulturen
	Maclura Nutt., Malus Mill., Mespilus L., Populus L., Prunus L., Ptelea L., Pyracantha Roemer, Pyrus L., Ribes L., Rosa L., Salix L., Sorbus L., Spiraea L., Symphoricarpos Duham., Syringa L., Tilia L. und Ulmus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und außer Pflanzen aus Gewebekulturen
b) *Bakterien*		
Xanthomonas populi	Populus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
c) *Pilze*		
—		
d) *Viren und virusähnliche Krankheitserreger*		
—		

(*) Wird hinsichtlich eines Schaderregers nicht auf besondere Pflanzenarten und/oder Befallsgegenstände hingewiesen, so wird davon ausgegangen, daß der Schaderreger alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände betrifft, die in Anhang I.B.1 und I.B.2 dieses Protokolls aufgeführt sind.

ANHANG IV

KRITERIEN FÜR DIE REGIONALISIERUNG

1. Die Kriterien für die Definition eines Gebiets sollten den diesbezüglichen internationalen Normen Rechnung tragen und folgendes umfassen:

 — die geographischen Bedingungen;

 — die epidemiologische Lage;

 — die Handelsstruktur;

 — die klimatischen Bedingungen;

 — die Verbreitung von Vektoren und wildlebenden anfälligen Arten;

 — die Verwaltungsgrenzen;

 — die wirksame Kontrolle der Verbringung über die Gebietsgrenzen;

 — die wirksame Kontrolle [1] und die Überwachungsmaßnahmen in dem verseuchten und gegebenenfalls in dem nicht verseuchten Gebiet;

 — das Ökosystem, einschließlich der Landwirtschaft und der Umwelt.

2. Als Schutzgebiet gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h) der Richtlinie 77/93/EWG des Rates [2] gilt ein Gebiet, in dem eine wirksame Kontrolle der in das oder aus dem Gebiet verbrachten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und eine wirksame Überwachung des Gebiets gemäß der Richtlinie 92/70/EWG der Kommission [3] gewährleistet sind und

 — in dem ein oder mehrere Schaderreger, die in einem oder mehreren Teilen vorkommen, trotz günstiger Lebensbedingungen nicht endemisch sind oder vorkommen;

 — in dem die Gefahr besteht, daß aufgrund günstiger ökologischer Bedingungen bestimmte Schaderreger in bestimmten Kulturen spontan auftreten, obwohl diese Schaderreger nicht endemisch sind oder vorkommen.

[1] Pflanzengesundheitliche Kontrolle ist hier als Bekämpfung, Eindämmung oder Tilgung des Erregerbestandes zu verstehen.

[2] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

[3] ABl. Nr. L 250 vom 29. 8. 1992, S. 37.

ANHANG V

A. ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE VETERINÄRHYGIENISCHE MASSNAHMEN: LEBENDE TIERE, SPERMA, EIZELLEN UND EMBRYONEN

Sektoren oder Teile von Sektoren	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
1.1. Schlachtschweine (Hausschweine)	21.05.03	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-PJ10(EU) — Absonderung und Mitteilung vor der Ausfuhr — ergänzende Garantien hinsichtlich der AK gemäß 93/24/EWG	Entscheidung 92/324/EWG, Anhang D (ABl. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 35) — Absonderung vor der Ausfuhr, Mitteilung — ergänzende Garantien hinsichtlich der AK: Deutschland (Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern), Finnland, UK(GB), Frankreich(SW) (93/24/EWG)	Vor Abschluß des Protokolls Streichung der TR aus der Entscheidung 93/242/EWG. Die TR verzichtet auf Absonderung vor der Ausfuhr und Mitteilung Genehmigung des TR/AK-Programms
1.2. Zucht- und Nutzschweine (Hausschweine)	21.05.01 21.05.02	Bescheinigungsmuster: IMZ-96-07-PU12(EU) — Absonderung und Mitteilung vor der Ausfuhr — ergänzende Garantien hinsichtlich der AK gemäß 93/24/EWG	Entscheidung 92/324/EWG, Anhang C (ABl. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 35) — Absonderung vor der Ausfuhr, Mitteilung — ergänzende Garantien hinsichtlich der AK: Deutschland (93/244/EWG, 93/24/EWG), Schweden, Österreich, Luxemburg (93/244/EWG), Finnland, UK(GB), Frankreich(SW) (93/24/EWG) — bis 31. 12. 1996: Schweden innerstaatliche Einfuhrregelung in bezug auf TGE (96/95/EG)	Vor Abschluß des Protokolls Streichung der TR aus der Entscheidung 93/242/EWG, Streichung der Tests auf VSK und KSP durch beide Parteien. Die TR verzichtet auf Absonderung vor der Ausfuhr und Mitteilung Genehmigung des TR/AK-Programms
2. Schlachtrinder (Hausrinder)	21.02.03	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/075J10(EU) — Absonderung und Mitteilung vor der Ausfuhr	Entscheidung 92/324/EWG, Anhang B (ABl. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 35) — Absonderung vor der Ausfuhr, Mitteilung	Vor Abschluß des Protokolls Streichung der TR aus der Entscheidung 93/242/EWG, die TR verzichtet auf Absonderung vor der Ausfuhr und Mitteilung
3.1. Restistrierte Zucht- und Nutzequiden	21.01.01.01 21.01.01.09 21.01.09	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-CHK.7(EU)	Entscheidung 93/197/EWG, Anhang II B (ABl. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16)	TR-Paß
3.2. Zeitweilig zugelassene registrierte Pferde	21.01.01.10	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-K90.6(EU)	Entscheidung 92/260/EWG, Anhang II B (ABl. L 130 vom 15. 5. 1992, S. 67)	TR-Paß

Sektoren oder Teile von Sektoren	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
3.3. Wiedereinfuhr von registrierten Renn-, Turnier- und für kulturelle Veranstaltungen bestimmten Pferden	21.01.01.10	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-K30.3(EU)	Entscheidung 93/195/EWG (ABl. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 1)	TR-Paß Änderung der Erklärung
3.4. Schlachtequiden, die unmittelbar zu einem Schlachthof verbracht werden	21.01.01.02 21.01.09	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-JK.8(EU)	Entscheidung 93/196/EWG, Anhang I (ABl. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 7)	
4. Schlachtschafe und -ziegen	21.03.03 21.04.03	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-OKJ.6(EU)	Entscheidung 93/198/EWG, Teil 1b (ABl. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 34) — Absonderung und Mitteilung vor der Ausfuhr	Vor Abschluß des Protokolls Streichung der TR aus der Entscheidung 93/242/EWG
5.1. Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel und Eintagsküken	22.01.09 22.02.09	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-DR.5(EU) zugelassener Betrieb (90/539/EWG)	Entscheidung 96/482/EG, Anhang A (ABl. L 196 vom 7. 8. 1996, S. 13) in der TR zugelassener Betrieb (90/539/EWG) — ergänzende Garantien in bezug auf Salmonellosen für Schweden und Finnland (95/161/EG, 95/160/EG) — bis 31. 12. 1996, Schweden innerstaatliche Einfuhrregelung betreffend die Rhinotracheitis der Pute (96/93/EG) — ergänzende Garantien hinsichtlich der NCK (Impfung) in Irland, Nordirland, Schweden, Finnland, Dänemark (Richtlinie 90/539/EWG, Entscheidungen 94/327/EG und 92/346/EWG)	
5.2. Geflügel: Eintagsküken	22.01.09 22.02.09	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-DR.1.2(EU) zugelassener Betrieb (90/539/EWG)	Entscheidung 96/482/EG, Anhang C (ABl. L 196 vom 7. 8. 1996, S. 13) in der TR zugelassener Betrieb (90/539/EWG) — ergänzende Garantien in bezug auf Salmonellosen für Schweden und Finnland (95/160/EG) — bis 31. 12. 1996, Schweden innerstaatliche Einfuhrregelung betreffend die Rhinotracheitis der Pute (96/93/EG) — ergänzende Garantien hinsichtlich der NCK (Impfung) in Irland, Nordirland, Schweden, Finnland, Dänemark (Richtlinie 90/539/EWG, Entscheidungen 94/327/EG und 92/346/EWG)	

Sektoren oder Teile von Sektoren	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
5.3. Bruteier	41.01.01	Bescheinigungsmuster: IMH-96/07-NVD.9(EU) zugelassener Betrieb (90/539/EWG)	Entscheidung 96/482/EG, Anhang B (ABl. L 196 vom 7. 8. 1996, S. 13) in der TR zugelassener Betrieb (90/539/EWG) — bis 31. 12. 1996, Schweden innerstaatliche Einfuhrregelung betreffend die Rhinotracheitis der Pute (96/93/EG) — ergänzende Garantien hinsichtlich der NCK (Impfung) in Irland, Nordirland, Schweden, Finnland, Dänemark (Richtlinie 90/539/EWG, Entscheidungen 94/327/EG und 92/346/EWG)	
6. Rindersperma	45.01.01	Bescheinigungsmuster: IMH-96/07-SB.13(EU) KB-Zentren zugelassen (Richtlinie 88/407/EWG)	Entscheidung 94/577/EG, Anhang A Teil I (ABl. L 221 vom 26. 8. 1994, S. 26) von der EG zugelassene KB-Zentren (Entscheidung 93/693/EG)	
7. Rinderembryonen	46.03.01	Bescheinigungsmuster: IMH-96/07-EB.9a(EU) Embryo-Entnahmeeinheiten zugelassen (Richtlinie 89/556/EWG)	Entscheidung 94/280/EG, Anhang A Teile I und 2 (ABl. L 120 vom 11. 5. 1994, S. 52) (Entscheidung 92/452/EWG)	
8. Schweinesperma	46.01.02	Bescheinigungsmuster: IMH-96/07-SS.7(EU) KB-Zentren zugelassen (Richtlinie 90/429/EWG)	Entscheidung 93/199/EWG (ABl. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 43)	Die EG läßt KB-Zentren in der TR zu (Richtlinie 90/429/EWG)

ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE VETERINÄRHYGIENISCHE MASSNAHMEN: TIERISCHE ERZEUGNISSE

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
1.1. Frisches Schweinefleisch	TG VG	31.03.01.01-03 31.03.02.01-04 31.03.03.08 31.03.02.01-03 31.03.02.06-08 31.03.02.10 31.03.02.99	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MACP2.2(EU) EG-zugelassene Betriebe (Richtlinie 64/433/EWG)	TG: Entscheidung 94/845/EG, Anhang C (ABl. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 38) VG: Richtlinie 72/462/EWG, Anhang A (ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28) ergänzende Garantien in bezug auf Salmonellosen für Schweden und Finnland, Entscheidung 95/409/EG EG-zugelassene Betriebe Entscheidung 93/542/EWG	

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
1.2. Frisches Rindfleisch	TG VG	31.02.01.01-03 31.02.03.01-04 31.02.03.08 31.02.02.01-03 31.02.02.06-10 31.02.02.99	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MACB.2(EU) EG-zugelassene Betriebe (Richtlinie 64/433/EWG)	TG: Entscheidung 94/845/EG, Anhang A (ABl. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 38) VG: Richtlinie 72/462/EWG, Anhang A (ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28) ergänzende Garantien in bezug auf Salmonellosen für Schweden und Finnland, Entscheidung 95/409/EG EG-zugelassene Betriebe Entscheidung 93/542/EWG	
1.3. Frisches Schaf- und Ziegenfleisch	TG VG	31.04.01.01-03 31.04.03.01-04 31.04.03.08 31.04.02.01-03 31.04.02.06-10 31.04.02.99 31.05.01.01-03 31.05.03.01-04 31.05.03.08 31.05.02.01-03 31.05.02.06-10 31.05.02.99	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MACB.2(EU) EG-zugelassene Betriebe (Richtlinie 64/433/EWG)	TG: Entscheidung 94/845/EG, Anhang A (ABl. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 38) VG: Richtlinie 72/462/EWG, Anhang A (ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28) EG-zugelassene Betriebe Entscheidung 93/542/EWG	
1.4. Frisches Fleisch von Einhufern	TG VG	31.01.01.01-03 31.01.03.01-04 31.01.03.99 31.01.02.01-04 31.01.02.07-08 31.01.02.10 31.01.02.99	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MACE.2(EU) EG-zugelassene Betriebe (Richtlinie 64/433/EWG)	TG: Entscheidung 94/845/EG, Anhang B VG: Richtlinie 72/462/EWG, Anhang A EG-zugelassene Betriebe Entscheidung 93/542/EWG	
2. Frisches Geflügelfleisch	TG	31.12.01.01-05 31.12.01.08 31.12.01.99 31.12.02.01-05 31.12.02.08 31.12.02.99 31.12.03.01-05 31.12.03.08 31.12.03.99 31.12.04.01-05 31.12.04.08-10 31.12.04.99	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-DRM.5B(EU)	Entscheidung 94/984/EG, Anhang II A (ABl. L 379 vom 31. 12. 1994, S. 11) — ergänzende Garantien bezüglich der NCK (Impfung) in Irland, Nordirland, Schweden, Finnland, Dänemark (94/984/EG)	
3. Fleischerzeugnisse — Erzeugnisse von Rindern, Büffeln, Schafen, Ziegen, Schweinen, Einhufern	VG TG	31.17.01-04.03 31.17.11-14.03 31.17.05.01-02 31.17.05.04-05 31.17.06.01-05 31.15.07.01-11 31.15.08.01 31.15.08.03-04 31.15.08.11 31.15.09.02-03 31.15.10.03 31.18.01-2.01.03 31.18.01-02.99	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MATO.6B(EU) IMH-96/01-MATO.6A(EU) IMH-96/01-MAVTN.2(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 77/99/EWG)	TG: Entscheidung 91/449/EWG (ABl. L 240 vom 29. 8. 1991, S. 29) VG: Richtlinie 72/462/EWG, Anhang C (ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR zugelassene Betriebe (Richtlinie 77/99/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	TG: Entscheidung 97/. . ./EG Einigung über die Änderung der TR-Bescheinigungen gemäß der Entscheidung 96/. . ./EG Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
4. Equidenserum	TG	49.01.01.02 49.01.02.02	Bescheinigungsmuster: IMH-95/03-SE.1(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG)	Entscheidung 94/143/EG (ABl. L 62 vom 5. 3. 1994, S. 41)	Registrierung der Betriebe durch die TR
5. Drüsen, Organe und Vollblut für die pharmazeutische Verarbeitungsindustrie	TG	49.01.01.01 49.01.03.01 50.01.01.02 50.01.02.02 50.01.99.02 50.01.01-04.03 50.01.99.03 50.01.01.04 50.01.03-04.04 50.01.01-04.05 50.01.01.06 50.01.04.06 50.01.01.07 50.01.03-04.07 50.01.01.08 50.01.03-04.05 50.01.01.09 50.01.04.10	Bescheinigungsmuster: IMH-95/12-FARM.2(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG)	Entscheidungen 92/183/EWG und 92/187/EWG der Kommission (ABl. L 84 vom 31. 3. 1992, S. 33) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
6. Haare, Federn und Wolle	TG	44.01.01-04	keine Bescheinigung, Anforderungen entsprechend Anhang I Kapitel 15 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	keine Bescheinigung, Anforderungen in Anhang I Kapitel 15 der Richtlinie 92/118/EWG des Rates	
7. Schweineborsten	TG	44.01.05	Bescheinigungsmuster: IMH-95/03-STE.1(EU)	Entscheidung 94/435/EG der Kommission, Anhang A (ABl. L 180 vom 14. 7. 1994, S. 40)	
8.1. Zum Verzehr bestimmte Rohmilch, die für eine Sammel- oder Standardisierungsstelle, einen Be- oder Verarbeitungsbetrieb bestimmt ist	TG VG	33.01.02.01-04 33.01.03.01-04	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-MILH2.1(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/46/EWG)	Entscheidung 95/343/EG, Anhang A (ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 52) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/46/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
8.2. Zum Verzehr bestimmte wärmebehandelte Milch, aus wärmebehandelter Milch hergestellte Milcherzeugnisse oder wärmebehandelte Erzeugnisse auf Milchbasis	TG VG	33.01.04.01 33.01.04.09-12 33.02.01.00 33.03.04.01 33.03.01.01 33.03.09.01 33.03.05.01 33.03.10.01 33.03.11.01 33.03.03.01 33.03.13.01 33.03.14.01 33.03.24.01 33.03.02.01-05 33.03.02.09 33.04.01.01-04 33.04.02.01-04 33.04.03.01-04 33.04.09 33.04.04-05 33.04.06.00	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-MILH1.1(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/46/EWG)	Entscheidung 95/343/EG, Anhang B/C (ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 52) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/46/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
8.3. Zum Verzehr bestimmte Rohmilch und Rohmilcherzeugnisse	TG VG	33.01.01.01-04 33.02.02.00 33.03.04.02 33.03.01.02 33.03.09.02 33.03.05.02 33.03.10.02 33.03.11.02 33.03.03.02 33.03.14.02 33.04.11.01-04 33.04.12.01-04 33.04.13.01-04 33.04.19 33.04.14 33.04.16 33.09.01-02 33.09.99	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-MILH3.1(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/46/EWG)	Entscheidung 95/343/EG, Anhang D (ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 52) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/46/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
9.1. Nicht zum Verzehr bestimmte und einer einzigen Wärmebehandlung unterzogene Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	TG	33.10.02.05	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-MILZ1.1(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG)	Entscheidung 95/341/EG, Anhang I (ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 42) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
9.2. Nicht zum Verzehr bestimmte wärmebehandelte Erzeugnisse auf Milchbasis mit einem pH-Wert unter 6	TG	33.10.02.05	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-MILZ3.1(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG)	Entscheidung 95/341/EG, Anhang II (ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 42) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
9.3. Nicht zum Verzehr bestimmte sterilisierte oder einer doppelten Wärmebehandlung unterzogene Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	TG	33.10.02.01-04 33.10.02.99	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-MILZ2.1(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG)	Entscheidung 95/341/EG, Anhang III (ABl. L 200 vom 24. 8. 1995, S. 42) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
10. Tierdärme	TG	31.17.15.02-05 31.17.15.09	IMH-95/04-ZVIS.2(EU)	Entscheidung 94/187/EWG (ABl. L 89 vom 6. 4. 1994, S. 18)	
11.1. Zur Verfütterung bestimmtes verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus wenig gefährlichen Stoffen gewonnen wurde, und derartiges Eiweiß enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter	TG	47.01.01.01-08 47.01.01.99	Bescheinigungsmuster: IMH-95/04-TZBNR.1(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 90/667/EWG)	Entscheidung 94/344/EG der Kommission (ABl. L 154 vom 21. 6. 1994, S. 45)	Zulassung der Betriebe durch die TR

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
11.2. Zur Verfütterung bestimmtes verarbeitetes tierisches Eiweiß, das aus gefährlichen Stoffen gewonnen wurde, und derartiges Eiweiß enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter in hermetisch verschlossenen Behältnissen	TG	47.01.01.01-08 47.01.01.99	IMH-96/01-TZBVR.2(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 90/667/EWG)	Entscheidung 94/344/EG der Kommission, Anhang A (ABl. L 154 vom 21. 6. 1994, S. 45)	Zulassung der Betriebe durch die TR, Streichung des Bezugs auf Kapitel IV im Anhang der Entscheidung 92/562/EWG
11.3. Fischmehl, einschließlich Mehle von Meerestieren, ausgenommen Säugetiere, und derartige Mehle enthaltende Erzeugnisse, ausgenommen Heimtierfutter	TG	47.01.01.02	Bescheinigungsmuster: 96/01-RYBM.2(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 90/667/EWG)	Entscheidung 94/344/EG der Kommission, Anhang C (ABl. L 154 vom 21. 6. 1994, S. 45)	Registrierung der Betriebe durch die TR
12. Getrocknete Knochen und Knochenerzeugnisse, Hörner und Hornerzeugnisse sowie Hufe/Klauen und deren Erzeugnisse, ausgenommen Mehle, nicht zum Verzehr oder zur Verfütterung bestimmt	TG	48.01.29	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-KOS.3(EU)	Entscheidung 94/446/EG der Kommission (Handelspapiere) (ABl. L 183 vom 19. 7. 1994, S. 46)	
13.1. Halbfeuchtfutter für Heimtiere	TG	47.01.02.03	Bescheinigungsmuster: IMZ-95/04-PETKRM2.1(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 90/667/EWG)	Entscheidung 94/309/EG, Anhang B (ABl. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 62)	Registrierung der Betriebe durch die TR
13.2. Trockenfutter für Heimtiere	TG	47.01.02.04	Bescheinigungsmuster: IMK-95/04-PETKRM3.1(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 90/667/EWG)	Entscheidung 94/309/EG, Anhang C (ABl. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 62)	Registrierung der Betriebe durch die TR
13.3. Heimtierfutter in hermetisch verschlossenen Behältnissen	TG	47.01.02.02	Bescheinigungsmuster: IMK-96/01-PETKRM1.2(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 90/667/EWG)	Entscheidung 94/309/EG, Anhang A (ABl. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 62)	Registrierung der Betriebe durch die TR
13.4. Kauspielzeug	TG	47.01.02.05	Bescheinigungsmuster: IMK-95/04-PETKRM4.1(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 90/667/EWG)	Entscheidung 94/309/EG, Anhang D (ABl. L 137 vom 1. 6. 1994, S. 62)	Registrierung der Betriebe durch die TR

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	Animo-Code	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik	Tschechische Ausfuhren nach der EG	Aktionen
14.1. Fleisch von frei lebenden Klauentieren außer Schweinen	TG VG	31.11.02.02-03	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MSZ.1.1 zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG)	Entscheidung 97/. . ./EG, Anhang A im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Ausschluß von Schweinen durch die TR Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
14.2. Wildschweinfleisch	TG VG	31.11.02.01	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MACZ.1(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG)	Entscheidung 97/. . ./EG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
14.3. Fleisch von frei lebenden Hasenartigen	TG VG	31.11.02.04	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MJAJ.1(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG)	Entscheidung 97/. . ./EG, Anhang D im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
14.4. Fleisch von frei lebendem Federwild	TG VG	31.10.02.01-04 31.10.02.99	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MPT.1(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG)	Entscheidung 97/. . ./EG, Anhang E im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
14.5. Fleisch von frei lebenden Landsäugetieren außer Huftieren und Hasenartigen	TG VG		Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MSAV.1(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG)	Entscheidung 97/. . ./EG, Anhang F im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/45/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis

ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE HORIZONTALE MASSNAHMEN

Horizontale Maßnahmen	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik Bedingungen	Tschechische Ausfuhren nach der EG Bedingungen
Wiederausfuhr eingeführter lebender Tiere	— unter denselben Bedingungen eingeführt wie die EG-Einfuhren in die TR + Liste der Drittländer = EG-Liste — Aufenthaltsdauer in der EG	— Unter denselben Bedingungen eingeführt wie die TR-Einfuhren in die EG + Liste der Drittländer — Aufenthaltsdauer in der TR
Identifizierung der Rinder	— Vorgedruckte Ohrmarke zur Rückverfolgung zum Ursprungsbestand	— Vorgedruckte Ohrmarke zur Rückverfolgung zum Ursprungsbestand
Rückstände in rotem Fleisch und lebenden Tieren	Von der Kommission genehmigter Jahresplan der MS: Richtlinie 86/469/EWG	Von der Kommission genehmigter Jahresplan
Wiedereinfuhr von eingeführtem rotem Fleisch	— Nicht zulässig. Das Fleisch muß von in der EG geschlachteten Tieren stammen	— Nicht zulässig. Das Fleisch muß von in der TR geschlachteten Tieren stammen
Aus eingeführtem Fleisch hergestellte, zur Ausfuhr bestimmte Fleischerzeugnisse	Zulässig, wenn das Fleisch die Bedingungen für die Einfuhr in die EG erfüllt	Zulässig, wenn das Fleisch die Bedingungen für die Einfuhr in die EG erfüllt
Verzeichnis der Betriebe	Alle in den Mitgliedstaaten befindlichen Betriebe, die für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen sind	Alle in der TR befindlichen Betriebe, die von der Kommission für die Einfuhr in die EG zugelassen sind, Verfahren für die Aufstellung vorläufiger Listen, Entscheidung 95/408/EG
Einfuhrpolitik	EG/MS: harmonisierte Bedingungen, Verzeichnis der Drittländer, Verzeichnis der Betriebe	TR: mindestens so streng wie die EG/MS hinsichtlich Bedingungen, Verzeichnis der Drittländer, Verzeichnis der Betriebe
Ausfuhrverfahren	— Bescheinigungsmuster, ein Blatt — Labortests vor der Ausfuhr (falls erforderlich) — Kontrollen vor der Ausfuhr, auch betreffend den Tierschutz — Gebühren vor der Ausfuhr je nach MS	— Bescheinigungsmuster, ein Blatt — Labortests vor der Ausfuhr (falls erforderlich) — Kontrollen vor der Ausfuhr, auch betreffend den Tierschutz — Gebühren vor der Ausfuhr
Tierschutz während des Schlachtens	Betäuben	Betäuben

B. ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE PLFANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

1. **Allgemeine Maßnahmen**

a) Beim Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zwischen den Parteien bestätigen die Parteien, daß dieser Handel als frei von Schaderregern gemäß Anhang III.B dieses Protokolls gilt.

b) Beim Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zwischen den Parteien berücksichtigen die Parteien die erregerfreien Gebiete und die Schutzgebiete.

2. **Zusätzliche Maßnahmen**

Beide Parteien erkennen die nachstehend aufgeführten zusätzlichen Maßnahmen als gleichwertig an:

Als gleichwertig anerkannte pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Apium graveolens L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Apium graveolens L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Apium graveolens L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Apium graveolens L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Araceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus citrophilus	IV.A.I.18		
Araceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus similis	IV.A.I.18		
Argyranthemum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Argyranthemum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Argyranthemum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Argyranthemum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Aster spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Aster spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Aster spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Aster spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Beta vulgaris L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Beet curly top virus (außereuropäische Isolate)	IV.A.I.35.1		
Brassica spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Brassica spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Brassica spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Brassica spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Capsicum annuum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Capsicum annuum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Capsicum annuum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Capsicum annuum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Castanea Mill.	Holz	Cryphonectria parasitica	IV.A.I.4		
Chaenomeles Lindl.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Radopholus citrophilus	IV.A.I.18		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Radopholus similis	IV.A.I.18		
Crataegus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Phyllosticta solitaria	IV.A.I.19.1		
Cucumis spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Cucumis spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Cucumis spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Cucumis spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Cydonia Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pear decline MLO	IV.A.I.20		
Cydonia Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	IV.A.19.2		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Chrysanthemum stunt viroid	IV.A.I.28		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Didymella ligulicola	IV.A.I.28		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Heliothis armigera	IV.A.I.27.1		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Puccinia horiana	IV.A.I.28		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, außer Samen	Spodoptera eridiana	IV.A.I.27.2		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, außer Samen	Spodoptera frugiperda	IV.A.I.27.2		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, außer Samen	Spodoptera litura	IV.A.I.27.2		
Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Heliothis armigera	IV.A.I.27.1		
Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Phialophora cinerescens	IV.A.I.29		
Dianthus L.	Pflanzen, außer Samen	Spodoptera eridiana	IV.A.I.27.2		
Dianthus L.	Pflanzen, außer Samen	Spodoptera frugiperda	IV.A.I.27.2		
Dianthus L.	Pflanzen, außer Samen	Spodoptera litura	IV.A.I.27.2		
Dianthus L. und Hybriden	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Dianthus L. und Hybriden	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Dianthus L. und Hybriden	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Dianthus L. und Hybriden	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Euphorbia pulcherrima Willd.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Bemisia tabaci, außereuropäische Populationen	IV.A.I.45		
Exacum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Exacum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Exacum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Exacum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Aphelenchoides besseyi	IV.A.I.21.2		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Arabis mosaic nepovirus	IV.A.I.19.2		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Phytophtora fragariae var. fragariae	IV.A.I.19.2		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Raspberry ringspot nepovirus	IV.A.I.19.2		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Strawberry crinkle rhabdovirus	IV.A.I.19.2		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Strawberry latent ringspot nepovirus	IV.A.I.19.2		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Strawberry mild yellow edge luteovirus	IV.A.I.19.2		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Strawberry vein banding caulimovirus	IV.A.I.21.1		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Anthonomus bisignifer	IV.A.I.21.3		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Anthonomus signatus	IV.A.I.21.3		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	IV.A.19.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Strawberry latent C virus	IV.A.I.21.1		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Strawberry witches' broom mycoplasm	IV.A.I.21.1		
Gerbera Cass.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Gerbera Cass.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Gerbera Cass.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Gerbera Cass.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Gypsophila L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Gypsophila L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Gypsophila L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Gypsophila L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Helianthus annuus L.	Samen	Plasmopara halstedii	IV.A.I.47		
Humulus lupulus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Verticilium albo-atrum	IV.A.I.26		
Humulus lupulus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Verticilium dahliae	IV.A.I.26		
Lactuca spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Lactuca spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Lactuca spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Lactuca spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Leucanthemum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Leucanthemum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Leucanthemum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Leucanthemum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Lupinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Lupinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Lupinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Lupinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Samen	Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Xanthomonas vesicatoria)	IV.A.I.48		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Samen	Clavibacter michiganensis ssp. michiganensis	IV.A.I.48		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Samen	Potato spindle tuber viroid	IV.A.I.48		
Malus Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Apple proliferation MLO	IV.A.I.22.2		
Malus Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Cherry rasp leaf virus (American)	IV.A.I.22.1		
Malus Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	IV.A.I.19.2		
Malus Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Phyllosticta solitaria	IV.A.I.19.2		
Malus Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Tomato ringspot virus	IV.A.I.22.1		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Marantaceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus citrophilus	IV.A.I.18		
Marantaceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus similis	IV.A.I.18		
Medicago sativa L.	Samen	Clavibacter michiganensis ssp. insidiosus	IV.A.I.49.2		
Musaceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus citrophilus	IV.A.I.18		
Musaceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus similis	IV.A.I.18		
Oryza sativa L.	Samen	Aphelenchoides besseyi	IV.A.I.50		
Pelargonium L'Herit ex Ait.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Heliothis armigera	IV.A.I.27.1		
Pelargonium L'Herit ex Ait.	Pflanzen, außer Samen	Spodeptera eridiana	IV.A.I.27.2		
Pelargonium L'Herit ex Ait.	Pflanzen, außer Samen	Spodoptera frugiperda	IV.A.I.27.2		
Pelargonium L'Herit ex Ait.	Pflanzen, außer Samen	Spodoptera litura	IV.A.I.27.2		
Pelargonium L'Herit ex Ait.	Pflanzen, außer Samen	Tomato ringspot virus	IV.A.I.31		
Persea spp.	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus citrophilus	IV.A.I.18		
Persea spp.	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus similis	IV.A.I.18		
Phaseolus L.	Samen	Xanthomonas campestris pv. phaseoli (Xanthomonas axonopodis pv. phaseoli)	IV.A.I.51		
Pinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Scirrhia acicola	IV.A.I.9		
Pflanzen	zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	Bean golden mosaic virus	IV.A.I.46		
Pflanzen	zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	Cowpea mild mottle carlavirus	IV.A.I.46		
Pflanzen	zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	Lettuce infectious yellows virus	IV.A.I.46		
Pflanzen	zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	Pepper mild tigré virus	IV.A.I.46		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Pflanzen	zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	Squash leaf curl virus	IV.A.I.46		
Pflanzen	zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, Zwiebeln, Knollen, Kormi und Rhizome	andere durch Bemisia tabaci Genn. übertragene Viren	IV.A.I.46		
Krautige Pflanzen	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, nicht in 77/93/EWG, Anhang IV.A.I.32.1 genannt	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.3		
Krautige Pflanzen	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, nicht in 77/93/EWG, Anhang IV.A.I.32.1 genannt	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.3		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato ringspot virus	IV.A.I.23.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Apricot chlorotic leaf-roll MLO	IV.A.I.19.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)	IV.A.I.23.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Peach mosaic virus (amerikanische Erreger)	IV.A.I.23.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Peach phony rickettsia	IV.A.I.23.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Peach rosette mycoplasm	IV.A.I.23.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Peach yellows mycoplasm	IV.A.I.23.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Peach-X-disease mycoplasm	IV.A.I.23.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Plum line pattern virus (amerikanische Erreger)	IV.A.I.23.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, besondere Sorten	Plum pox potyvirus	IV.A.I.23.1		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	IV.A.19.2		
Prunus persica (L.) Batsch.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	IV.A.19.2		
Pyrus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pear decline MLO	IV.A.I.20		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Pyrus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	IV.A.19.2		
Pyrus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Phyllosticta solitaria	IV.A.I.19.2		
Ribes L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	IV.A.19.2		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Black raspberry latent virus	IV.A.I.24		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Prunus necrotic ringspot virus	IV.A.I.24		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato ringspot virus	IV.A.I.24		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Arabis mosaic nepovirus	IV.A.I.19.2		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Raspberry leaf curl virus (amerikanische Erreger)	IV.A.I.24		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Raspberry ringspot nepovirus	IV.A.I.19.2		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Strawberry latent ringspot nepovirus	IV.A.I.19.2		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Außereuropäische Viren und virusähnliche Krankheitserreger	IV.A.19.2		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Cherry rasp leaf virus (amerikanische Erreger)	IV.A.I.24		
Solanaceae	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Potato stolbur MLO	IV.A.I.25.5		
Solonaceae	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen von Solanum tuberosum L. und Samen von Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Potato spindle tuber viroid	IV.A.I.25.6		
Solanum melongena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Solanum melongena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Solanum melongena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Solanum melongena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Solanum tuberosum L.	Knollen, außer Frühkartoffeln	Potato spindle tuber viroid	IV.A.I.25.3		
Strelitziaceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus citrophilus	IV.A.I.18		
Strelitziaceae	Pflanzen, bewurzelt oder mit anhaftendem oder beigefügtem Kultursubstrat	Radopholus similis	IV.A.I.18		
Tanacetum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Tanacetum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Tanacetum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Tanacetum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Verbena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Amauromyza maculosa	IV.A.I.32.2		
Verbena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza bryoniae	IV.A.I.32.2		
Verbena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza huidobrensis	IV.A.I.32.2		
Verbena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza sativae	IV.A.I.32.2		
Zea mais L.	Samen	Erwinia stewartii (Pantoea stewartii ssp. stewartii)	IV.A.I.52		
Zea mais L.	Samen	Sternocapella macrospora	—		
Zea mais L.	Samen	Sternocapella maydis	—		

3. Die Handelsbedingungen für diejenigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, für die sowohl die allgemeinen Maßnahmen (Nummer 1) als auch alle anwendbaren zusätzlichen Maßnahmen (Nummer 2) vollständig als gleichwertig anerkannt werden, sind in Anhang VII.B aufgeführt.

ANHANG VI

A.1 NICHT ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE VETERINÄRHYGIENISCHE MASSNAHMEN, DIE ANERKANNT WERDEN KÖNNEN: LEBENDE TIERE, SPERMA, EIZELLEN UND EMBRYONEN

Sektoren oder Teile von Sektoren	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
	Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
1. Zuchtrinder	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-PU.16a(EU)	Vorlage eines IBR-Programms durch die TR vor 1. 7. 1997 oder Streichung der IBR-Anforderungen, der serologischen Tests auf IBR, Streichung der Absonderung vor der Ausfuhr und der Mitteilung (vor Abschluß des Protokolls), der Anforderungen für Zuchtbullen	Entscheidung 92/322/EWG, Anhang A (ABl. L 177 vom 30. 6. 1992, S. 35), Entscheidung 93/242/EWG ergänzende IBR-Garantien für Österreich, Schweden (95/109/EG), Finnland und Dänemark (93/242/EWG)	Streichung der TR aus der Entscheidung 93/242/EWG (vor Abschluß des Protokolls) Erörterung des TR/IBR-Programms vor 1. 7. 1997
2.1. Mastschafe und -ziegen	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-OKVY.2(EU)	Brucellosestatus Verweis auf Richtlinie 91/68/EWG	Richtlinie 91/68/EWG Richtlinie 72/462/EWG Entscheidung 93/242/EWG	Entscheidung VI/2088/93 Rev. 8, Streichung der TR aus der Entscheidung 93/242/EWG (vor Abschluß des Protokolls), Feststellung des Brucellosestatus der TR-Bestände
2.2. Zuchtschafe und -ziegen	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-OKCH.8(EU)	Streichung der Absonderung vor der Ausfuhr und der Mitteilung	Richtlinie 91/68/EWG Richtlinie 72/462/EWG	Entscheidungsentwurf VI/2088/93 Rev. 8, Streichung der TR aus der Entscheidung 93/242/EWG (vor Abschluß des Protokolls), Feststellung des Brucellose- und Scrapiestatus der TR-Bestände
3.1. Schlachtgeflügel und Geflügel zur Aufstockung von Wildbeständen	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-JDR.7(EU)	Streichung der Salmonellose-Anforderungen	Entscheidung 96/482/EG, Anhang D (ABl. L 196 vom 7. 8. 1996, S. 13) ergänzende Garantien in bezug auf Salmonellosen für Schweden und Finnland (95/410/EG) ergänzende Garantien hinsichtlich der NCK (Impfung) in Irland, Nordirland, Schweden, Finnland, Dänemark (Richtlinie 90/539/EWG, Entscheidungen 94/327/EG und 92/346/EWG)	
3.2. Zuchtlaufvögel, Eintagsküken und Bruteier	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-PSTR.10(EU)	Übernahme der EG-Bescheinigung Streichung der Tuberkulose, Salmonellose	Richtlinie 90/539/EWG	Entscheidung vorzuschlagen Erörterungen

NICHT ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE VETERINÄRHYGIENISCHE MASSNAHMEN, DIE ANERKANNT WERDEN KÖNNEN: TIERISCHE ERZEUGNISSE

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
		Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
1. Hackfleisch/ Faschiertes	VG TG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-SUMA.1(EU)	Zu erörtern	Richtlinie 72/462/EWG Richtlinie 94/65/EG	Entscheidungsentwurf VI/5238/95 Rev. 1
2. Fleischerzeugnisse von Zucht- und freilebendem Wild, Kaninchen und Geflügel	TG VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MAVY.1(EU)	Einigung über die Änderung der Bescheinigung gemäß der Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung 97/. . ./EG	
3. Fleischzubereitungen	VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-SUMA.1(EU)	Zu erörtern	Richtlinie 72/452/EWG Richtlinie 94/65/EG	Entscheidungsentwurf VI/5238/95 Rev. 1
4. Frisches Geflügelfleisch	VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-DRM.5B(EU) Betriebe zugelassen (Richtlinie 71/118/EWG)	Rückstände, Salmonellose	Entscheidung 97/. . ./EG Salmonellose ergänzende Garantien für Schweden und Finnland (95/411/EG) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR zugelassene Betriebe (71/118/EWG)	TR über Schlachttieruntersuchung im Betrieb
5.1. Fleisch von gezüchteten Klauentieren außer Schweinen	TG VG	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-ZVER.3B(EU) aufzunehmen, Betriebe zugelassen (Richtlinie 91/495/EWG)	Angleichung an die Richtlinie 91/495/EWG Anforderungen hinsichtlich von Rückständen, Maul- und Klauenseuche, Brucellose, VG	Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 91/495/EWG Entscheidung 97/. . ./EG Anhang A	Betriebe werden zugelassen (Richtlinie 91/495/EWG)
5.2. Fleisch von gezüchteten Wildschweinen	TG VG	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-ZVER.3B(EU) Betriebe zugelassen (Richtlinie 91/495/EWG)	Angleichung an die Richtlinie 91/495/EWG Anforderungen hinsichtlich von Rückständen, Schweinekrankheiten der Liste A, Brucellose, VG	Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 91/495/EWG Entscheidung 97/. . ./EG Anhang C	Betriebe werden zugelassen (Richtlinie 91/495/EWG)
5.3. Fleisch von Zuchtkaninchen	TG VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MAKR.1(EU) Betriebe zugelassen (Richtlinie 91/495/EWG)		Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 91/495/EWG Entscheidung 97/. . ./EG Anhang D im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR zugelassene Betriebe (Richtlinie 91/495/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
5.4. Fleisch von Zuchtfederwild	TG VG	Bescheinigungsmuster: IMH-95/11-ZVER.3B(EU) Betriebe zugelassen (Richtlinie 91/495/EWG)	Angleichung an die Richtlinie 91/495/EWG Anforderungen hinsichtlich von Rückständen, NCK, GP, VG	Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 91/495/EWG Entscheidung 97/. . ./EG Anhang E	Betriebe werden zugelassen (Richtlinie 91/495/EWG)
6.1. Häute und Felle von Huftieren, frisch und gekühlt	TG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-SURK.3(EU)		Richtlinie 92/118/EWG Entscheidungsentwurf VI/9433/93 endg.	

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
		Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
6.2. Behandelte Häute und Felle von Huftieren	TG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-OSKK.1(EU)		Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 90/667/EWG Entscheidungsentwurf VI/9433/93 endg.	
6.3. Häute von Huftieren, ausgenommen Schweine und Equiden, bei gesonderter Aufbewahrung > 21 Tage	TG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-KUJK.1(EU)		Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 90/667/EWG Entscheidungsentwurf VI/9433/93 endg.	
7.1. Schmalz und ausgelassene Fette, zum Verzehr bestimmmt	TG	Betriebe zugelassen (Richtlinie 77/99/EWG)	Bescheinigungsmuster auszuarbeiten und zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 77/99/EWG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR zugelassene Betriebe (Richtlinie 77/99/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidungsentwürfe VI/2076/94 Rev. 6 VI/1751/95 Rev. 5 Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
8.1. Nicht zum Verzehr bestimmmte ausgelassene Fette aus gefährlichen Stoffen	TG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-TUKT.2(EU) Betriebe zugelassen (Richtlinie 90/667/EWG)	Hinzufügung von alternativen Wärmebehandlungen (Richtlinie 92/562/EWG)	Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 90/667/EWG	Entscheidungsentwürfe VI/1751/94 Rev. 5 VI/9439/93 Rev. 13 alternative Wärmebehandlungen, Betriebe werden zugelassen (Richtlinie 90/667/EWG)
8.2. Nicht zum Verzehr bestimmmte ausgelassene Fette aus wenig gefährlichen Stoffen, einschließlich Fischöl	TG	Betriebe zugelassen (Richtlinie 90/667/EWG)	Bescheinigungsmuster auszuarbeiten und zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 90/667/EWG	Entscheidungsentwürfe VI/1751/94 Rev. 5 VI/9439/93 Rev. 13 Betriebe werden zugelassen (Richtlinie 90/667/EWG)
9. Zur Verwendung in der Imkerei bestimmte Imkereierzeugnisse	TG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-VCS.2B(EU)	Handelsdokument, Anforderungen hinsichtlich der Rückstände werden gestrichen	Entscheidung 94/860/EG (keine Bescheinigung)	
10. Wärmebehandelte Eiprodukte	VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-VAJV.5(EU) Betriebe zugelassen (Richtlinie 89/437/EWG)		Richtlinie 89/437/EWG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR zugelassene Betriebe (Richtlinie 89/437/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidungsentwurf VI/805/93 Rev. 3 Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
11. Konsumeier	VG TG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-VEJ.5(EU) Betriebe registriert (Richtlinie 92/118/EWG)	Anforderungen hinsichtlich der Rückstände, Streichung der TG-Anforderungen	Richtlinie 92/118/EWG ergänzende Garantien in bezug auf Salmonellosen für Schweden und Finnland (Richtlinie 95/168/EG) im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidungsentwurf VI/5248/95 Rev. 4 Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis

NICHT ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE HORIZONTALE MASSNAHMEN, DIE ANERKANNT WERDEN KÖNNEN

Horizontale Maßnahmen	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
	Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
Tierschutz während des Transports	— Tierschutzbedingungen in der TG-Bescheinigung — Anforderungen für den Transport auf EG-Gebiet	Die TR führt ein: — Tierschutzbescheinigung — Kontrolle an der GKS — Anforderungen für den Transport bei Einfuhr in die TR	— Tierschutzbescheinigung — Kontrolle an der GKS — Anforderungen für den Transport auf EG-Gebiet	Die TR führt Anforderungen für den Transport auf EG-Gebiet ein
Untersuchungsgebühren in Verarbeitungsbetrieben	Richtlinie 85/73/EWG für rotes Fleisch, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Fleischerzeugnisse, Fischereierzeugnisse		Keine Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG	Ab 1. 1. 1998 Einführung von Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG

A.2 NICHT ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE VETERINÄRHYGIENISCHE MASSNAHMEN, BEI DENEN WEITERE KONSULTATIONEN ERFORDERLICH SIND: LEBENDE TIERE, SPERMA, EIZELLEN UND EMBRYONEN

Sektoren oder Teile von Sektoren	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
	Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
1.1. Schlachtequiden, die auf einem Markt Zwischenstation machen	Gemäß den TR-Rechtsvorschriften nicht möglich	Zu erörtern	Entscheidung 93/196/EWG Anhang II (ABl. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 7)	
2.1. Lebende Fische		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 91/67/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
2.2. Zum Verzehr bestimmte lebende Fische	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-RY.6(EU)		Richtlinie 91/67/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
2.3. Zierfische	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/07-ARY.3(EU)	Zu erörtern	Richtlinie 91/67/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
2.4. Eier und Gameten lebender Fische	Bescheinigungsmuster: IMZ-96/06-J1.5(EU)1	Zu erörtern	Richtlinie 91/67/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
3. Geflügel und Bruteier in kleinen Partien (< 20 Einheiten)		Zu erörtern	Richtlinie 90/539/EWG	Zu erörtern
4. Andere Vögel als Geflügel		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidungsentwurf WTO VI/2090/94
5. Zucht- und Nutzhunde und -katzen		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
6. Vom Besitzer begleitete Tiere		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Bedingungen M.S.	Richtlinie vorzuschlagen

Sektoren oder Teile von Sektoren	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
	Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
7. Affen für Zoos und andere Einrichtungen		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 91/65/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
8. Freilebende Klauentiere		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
9. Hasentiere		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
10. Bienen		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
11. Frettchen, Nerze, Füchse		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
12. Zirkustiere		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
13. Schaf- und Ziegensperma		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidungsentwurf VI/1497/93 Rev. 3 zu erörtern
14. Schaf- und Ziegenembryonen		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidungsentwurf VI/1493/93 Rev. 4 zu erörtern
15. Equidensperma		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG Entscheidung 95/307/EG Entscheidung 96/539/EG	Zu erörtern
16. Eizellen und Embryonen von Equiden		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG Entscheidung 95/294/EG Entscheidung 96/540/EG	Zu erörtern
17. Andere Eizellen als von Equiden		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidung vorzuschlagen, zu erörtern
18. Schweineembryonen		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/65/EWG	Entscheidungsentwurf VI/1494/93 Rev. 3 zu erörtern

NICHT ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE VETERINÄRHYGIENISCHE MASSNAHMEN, BEI DENEN WEITERE KONSULTATIONEN ERFORDERLICH SIND: TIERISCHE ERZEUGNISSE

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
		Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
1. Nicht zum Verzehr bestimmte Bluterzeugnisse	TG		Bescheinigungsmuster auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 90/667/EWG Entscheidung 96/504/EG	Zu erörtern
2.1. Verarbeitete Gülle	TG		Bescheinigungsmuster auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Entscheidung 96/103/EG	Zu erörtern
2.2. Unverarbeitete Gülle von Pferden und Geflügel	TG		Bescheinigungsmuster auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Entscheidung 96/103/EG	Zu erörtern
3. Zum Verzehr bestimmte Gelatine	VG		Zu erörtern	Bedingungen M.S. Richtlinie 92/118/EWG	Verarbeitungsanforderungen, Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel und die Einfuhr sind festzulegen
4. Zum Verzehr bestimmte ausgelassene Fette Fleischextrakte gesalzenes, getrocknetes Blut(plasma) ausgelassene Fette Grieben Fleischmehl Schwartenpulver Mägen, Blasen	VG	zugelassene Betriebe (Richtlinie 77/99/EWG)	Die TR übernimmt die EG-Einfuhrbedingungen	Richtlinie 92/118/EWG Richtlinie 77/99/EWG Richtlinie 91/449/EWG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR zugelassene Betriebe (Richtlinie 77/99/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidungsentwurf VI/5244/95 Rev. 2 Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
5.1. Fische und Fischerzeugnisse, zum Verzehr bestimmt + nicht lebende Muscheln/Schalentiere	TG VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MRY.7(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 91/493/EWG)	Klärung der Beziehung zu IMH-96/01-MLLS.1(EU) zu erörtern	Richtlinie 91/67/EWG Richtlinie 91/493/EWG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR zugelassene Betriebe (Richtlinie 91/493/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Zu erörtern Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
5.2. Lebende Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur, zum Verzehr oder zur Aquakultur bestimmt	TG VG		Bescheinigung auszuarbeiten, zu erörtern	Richtlinie 91/493/EWG Richtlinie 91/67/EWG	Zu erörtern
5.3. Lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken zum unmittelbaren Verzehr	VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-MLLS.1(EU) IMH-96/01-MLZP.1(EU)	Zu erörtern zu klären IMH-96/01-MLZP.1(EU)	Richtlinie 91/67/EWG Richtlinie 91/492/EWG	VI/5801/95 Rev. 2

Sektoren oder Teile von Sektoren	TG VG	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
		Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
6.1. Zum Verzehr bestimmte lebende Schnecken	VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-SNEK1.1(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG)	Zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Entscheidung 96/360/EG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Zu erörtern Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
6.2. Geschälte, gekochte, zubereitete oder haltbar gemachte Schnecken	VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-SNEK2.2(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG)	Zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Entscheidung 96/360/EG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Zu erörtern Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
7. Froschschenkel	VG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-ZABS.2(EU)	Zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Entscheidung 96/360/EG	Zu erörtern
8. Zum Verzehr bestimmter Honig	VG	Bescheinigungsmuster: IMH-95/06-VCP1.A(EU)	Streichung der TG-Anforderungen, zur Begrenzung auf Honig	Richtlinie 92/118/EWG	Entscheidung über Volksgesundheit, innergemeinschaftlichen Handel und Einfuhren zu erlassen
9. Tierdärme	VG	IMH-95/04-ZVIS.2(EU) zugelassene Betriebe (Richtlinie 77/99/EWG)	Zu erörtern	Richtlinie 77/99/EWG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR zugelassene Betriebe (Richtlinie 77/99/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Entscheidungsentwurf VI/5244/95 Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
10. Jagdtrophäen	TG	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-TROF.1(EU)	Zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG Entscheidung 96/500/EG	
11. Rohmaterial außer Drüsen und Organen und Vollblut zur Weiterverarbeitung von Futtermitteln, zu pharmazeutischen und technischen Zwekken	TG	Bescheinigungsmuster: IMH-95/12-FARM.2(EU) registrierte Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG)	Regionales Nichtauftreten zu erörtern	Richtlinie 92/118/EWG im vorläufigen Verzeichnis aufgeführte, von der TR registrierte zugelassene Betriebe (Richtlinie 92/118/EWG) Entscheidung 97/. . ./EG	Änderung der Grundvorschriften in Richtlinie 92/118/EWG zu erörtern Entscheidung über ein vorläufiges Verzeichnis
12. Rohe Eiprodukte	VG (TG)	Bescheinigungsmuster: IMH-96/01-VAJS.1(EU)	Rückstände, Streichung von TG	Rechtsgrundlage?	Zu erörtern
13. Heu und Stroh	TG		Zu erörtern	Richtlinie 90/675/EWG Entscheidung 93/13/EG	Zu erörtern

NICHT ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE HORIZONTALE MASSNAHMEN, BEI DENEN WEITERE KONSULTATIONEN ERFORDERLICH SIND

Horizontale Maßnahmen	EG-Ausfuhren nach der Tschechischen Republik		Tschechische Ausfuhren nach der EG	
	Bedingungen	Aktionen	Bedingungen	Aktionen
Rückstände, anderes als rotes Fleisch	In Bescheinigungen für Geflügel- und Zuchtwildfleisch	Zu erörtern	Richtlinie 97/. . ./EG	Zu erörtern
Wiederausfuhr anderer eingeführter Erzeugnisse als rotes Fleisch		Zu erörtern		Zu erörtern
Einfuhrverfahren	— Einzelbescheinigung — Quarantäne nach der Einfuhr — keine Gebühren — geltendes System entspricht SHIFT — 100 % Kontrollen bei lebenden Tieren — verringerte Kontrollen bei Erzeugnissen — körperliche Kontrollen nach der Einfuhr	Die TR — führt eine allgemeine Lizenz ein — führt Einfuhrkontrollgebühren ein — verzichtet auf die Quarantäne nach der Einfuhr — verringert die Kontrollen — körperliche Kontrollen an der Grenzübergangsstelle	— Allgemeine Lizenz — Einfuhrkontrollgebühren — SHIFT nocht nicht eingeführt — verringerte Kontrollen ab 1. 1. 1997 (94/360/EG) für harmonisierte Erzeugnisse — 100 % Kontrollen bei lebenden Tieren — körperliche Kontrollen an der Grenzübergangsstelle	— Einführung von SHIFT — Harmonisierung der körperlichen Kontrollen
Kennzeichnung der Schweine	— Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 92/102/EWG		Keine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Mast- und Schlachtschweinen	— Einführung der Verpflichtung zur Kennzeichnung von Mast- und Schlachtschweinen

B.1 NICHT ALS GLEICHWERTIG ANERKANNTE PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN, FÜR DIE GLEICHWERTIGKEIT ERREICHT WERDEN KANN

A. Verhandlungen über die Notwendigkeit von Pflanzengesundheitszeugnissen für die in Anhang I.B.1.d und I.B.2.d aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände im Hinblick auf die Abschaffung dieser Anforderung innerhalb eines Jahres, falls angemessen.

B. Verhandlungen über die Anerkennung von Schaderregern, die bisher nur von einer Partei anerkannt und in Anhang III.B.2 und III.B.3 aufgeführt sind, um sie innerhalb eines Jahres entweder aus diesem Anhang zu streichen oder in Anhang III.B.1 aufzunehmen, falls angemessen.

C. Verhandlungen über zusätzliche Maßnahmen, die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführt sind, um bei solchen Maßnahmen im Anschluß an angemessene Änderungen innerhalb eines Jahres die Gleichwertigkeit festzustellen:

Nicht als gleichwertig anerkannte pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, für die Gleichwertigkeit erreicht werden kann

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Abies Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Melampsora medusae	IV.A.I.10		
Acer L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Amelanchier Medic.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Apium graveolens L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Argyranthemum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Aster spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Beta vulgaris L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Beet leaf curl rhabdovirus	IV.A.I.35.2		
Betula L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Brassica spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Capsicum annuum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Capsicum annuum L.	Knollen, zum Anpflanzen bestimmt	Pseudomonas solanacearum (Burkholderia solanacearum)	IV.A.I.25.7		
Castanea Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Cryphonectria parasitica	IV.A.I.11.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Cercidiphyllum Sieb. et Zucc.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Chaenomeles Lindl.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Cornus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Cotoneaster Ehrh.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Crataegus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Cucumis spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Cydonia Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Spodoptera littoralis	IV.A.I.27.1		
Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Spodoptera littoralis	IV.A.I.27.1		
Dianthus L. und Hybriden	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Eriobotrya Lindl.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Euonymus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Exacum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Fagus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Ficus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Thrips palmi	IV.A.I.36.1		
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Tomato black ring nepovirus	IV.A.I.19.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Xanthomonas fragariae	IV.A.I.19.2		
Gerbera Cass.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Gypsophila L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Juglans L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Lactuca spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Larix Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Melampsora medusae	IV.A.I.10		
Leucanthemum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Ligustrum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Lonicera L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Lupinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pseudomonas solanacearum (Burkholderia solanacearum)	IV.A.I.25.7		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex. Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Maclura Nutt.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Malus Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Medicago sativa L.	Samen	Ditylenchus dipsaci	IV.A.I.49.1		
Mespilus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Musa L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pseudomonas solanacearum (Burkholderia solanacearum)	IV.A.I.25.7		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Narcissus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen (sofern sie offenkundig zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind)	Ditylenchus dipsaci	IV.A.I.30		
Nicotiana L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pseudomonas solanacearum (Burkholderia solanacearum)	IV.A.I.25.7		
Pelargonium l'Herit. ex Ait.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Spodoptera littoralis	IV.A.I.27.1		
Picea A. Dietr.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Melampsora medusae	IV.A.I.10		
Pinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Melampsora medusae	IV.A.I.10		
Pinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Scirrhia pini	IV.A.I.9		
Pflanzen	bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt	Meloidogyne chitwoodi	—		
Pflanzen	bewurzelt, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt, im Freiland angezogen	Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus	IV.A.I.33		
Pflanzen	bewurzelt, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt, im Freiland angezogen	Globodera pallida	IV.A.I.33		
Pflanzen	bewurzelt, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt, im Freiland angezogen	Globodera rostochiensis	IV.A.I.33		
Pflanzen	bewurzelt, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt, im Freiland angezogen	Synchytrium endobioticum	IV.A.I.33		
Pflanzen, außer Ficus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Thrips palmi	IV.A.I.36.2		
Populus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Melampsora medusae	IV.A.I.13.1		
Populus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Xanthomonas campestris pv. pruni (Xanthomonas arboricola pv. pruni)	IV.A.I.19.2		
Prunus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Prunus persica (L.) Batsch.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pseudomonas syringae pv. persicae	IV.A.I.19.2		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Pseudotsuga Carr.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Melampsora medusae	IV.A.I.10		
Ptelea L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Pyracantha Roemer	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Pyrus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Quercus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Cryphonectria parasitica	IV.A.I.11.2		
Ribes L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Rosa L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Cherry leafroll virus	IV.A.I.24		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Tomato black ring nepovirus	IV.A.I.19.2		
Salix L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Solanum melongena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Solanum melongena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pseudomonas solanacearum (Burkholderia solanacearum)	IV.A.I.25.7		
Solanum tuberosum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Meloidogyne chitwoodi	—		
Solanum tuberosum L.	Knollen	Clavibacter michiganensis ssp. sepedonicus	IV.A.I.25.2		
Solanum tuberosum L.	Knollen	Synchytrium endobioticum	IV.A.I.25.1		
Solanum tuberosum L.	Knollen, zum Anpflanzen bestimmt	Globodera pallida	IV.A.I.25.4		
Solanum tuberosum L.	Knollen, zum Anpflanzen bestimmt	Globodera rostochiensis	IV.A.I.25.4		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Solanum tuberosum L.	Knollen, zum Anpflanzen bestimmt	Pseudomonas solanacearum (Burkholderia solanacearum)	IV.A.I.25.4		
Solanum tuberosum L.	Knollen, nicht zum Anpflanzen bestimmt	Pseudomonas solanacearum (Burkholderia solanacearum)	IV.A.I.25.8		
Sorbus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Spiraea L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Symphoricarpos Duham.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Syringa L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Tanacetum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		
Tilia L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Tsuga Carr.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Melampsora medusae	IV.A.I.10		
Tulipa L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen (sofern sie offenkundig zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind)	Ditylenchus dipsaci	IV.A.I.30		
Ulmus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen und anderen Pflanzen als aus Gewebekulturen	Quadraspidiotus perniciosus	—		
Verbena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Liriomyza trifolii	IV.A.I.32.2		

B.2 Nicht als gleichwertig anerkannte pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, für die zusätzliche Beratungen erforderlich sind

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Abies Mill.	Lose Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.14.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Lose Rinde	Ips amitinus	IV.B.14.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Lose Rinde	Ips cembrae	IV.B.14.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Lose Rinde	Ips duplicatus	IV.B.14.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Lose Rinde	Ips sexdentatus	IV.B.14.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Lose Rinde	Ips typographus	IV.B.14.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Lose Rinde	Matsucoccus feytaudi	IV.B.14.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Lose Rinde	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.14.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Gremmeniella abietina	IV.B.16	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Dendroctonus micans	IV.B.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips amitinus	IV.B.10	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips cembrae	IV.B.11	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips duplicatus	IV.B.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips sexdentatus	IV.B.12	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips typographus	IV.B.9	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.13	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Holz	Ips amitinus	IV.B.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Holz	Ips cembrae	IV.B.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Holz	Ips duplicatus	IV.B.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Abies Mill.	Holz	Ips sexdentatus	IV.B.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Holz	Ips typographus	IV.B.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Holz	Matsucoccus feytaudi	IV.B.6.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Holz	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.6.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Abies Mill.	Holz mit Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Allium ascalonicum L.	Samen und Zwiebeln, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Allium cepa L.	Samen und Zwiebeln, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Allium porrum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Allium schoeno-prasum L.	Samen und Zwiebeln, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Apium graveolens L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Begonia L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen (außer denjenigen, die offenkundig zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind)	Bemisia tabaci, europäische Populationen	IV.B.24	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Beta L.	Erde und nicht sterilisierte Abfälle	Beet necrotic yellow vein furovirus	IV.B.26	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete und für das Gebiet der Tschechischen Republik
Beta vulgaris L.	Pflanzen, zur Tierernährung bestimmt	Beet necrotic yellow vein furovirus	IV.B.25.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete und für das Gebiet der Tschechischen Republik
Beta vulgaris L.	Pflanzen, zur industriellen Verarbeitung bestimmt	Beet necrotic yellow vein furovirus	IV.B.25.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete und für das Gebiet der Tschechischen Republik
Beta vulgaris L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Beet necrotic yellow vein furovirus	IV.B.23	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete und für das Gebiet der Tschechischen Republik

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Beta vulgaris L.	Samen von Zucker- und Futterrüben	Beet necrotic yellow vein furovirus	IV.B.27.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Beta vulgaris L.	Gemüsesamen	Beet necrotic yellow vein furovirus	IV.B.27.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Camassia Lindl.	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Capsicum annuum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Capsicum spp.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Xanthomonas vesicatoria)	II.A.II.b.10		
Castanea Mill.	Lose Rinde	Cryphonectria parasitica	II.A.II.c.3		
Chaenomeles Lindl.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Chionodoxa Boiss.	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Früchte	Cercospora angolensis (alle für Citrus pathogenen Stämme)	IV.A.I.16.3		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Früchte	Guignardia citricarpa (alle für Citrus pathogenen Stämme)	IV.A.I.16.3		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Früchte	Xanthomonas campestris (alle für Citrus pathogenen Stämme)	IV.A.I.16.2		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Circulifer haematoceps	II.A.II.a.5		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Circulifer tenellus	II.A.II.a.6		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Citrus tristeza virus (europäische Isolate)	II.A.II.d.4		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Citrus vein enation Holzy gall disease	II.A.II.d.5		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Spiroplasma citri	II.A.II.d.10		
Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden	Pflanzen, außer Samen	Phoma tracheiphila	II.A.II.c.6		
Coniferales	Lose Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.14.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Lose Rinde	Ips amitinus	IV.B.14.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Lose Rinde	Ips cembrae	IV.B.14.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Lose Rinde	Ips duplicatus	IV.B.14.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Lose Rinde	Ips sexdentatus	IV.B.14.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Lose Rinde	Ips typographus	IV.B.14.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Lose Rinde	Matsucoccus feytaudi	IV.B.14.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Lose Rinde	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.14.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Holz	Ips amitinus	IV.B.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Holz	Ips cembrae	IV.B.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Holz	Ips duplicatus	IV.B.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Holz	Ips sexdentatus	IV.B.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Holz	Ips typographus	IV.B.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Holz	Matsucoccus feytaudi	IV.B.6.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Holz	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.6.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Coniferales	Holz mit Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Cotoneaster Ehrh.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Cotoneaster Ehrh.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Crataegus L.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Crataegus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Crocus flavus Weston „Golden Yellow“	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Crocus L.	Blumenzwiebeln und Kormi, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus destructor	II.A.II.a.3		
Cucumis melo L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Cydonia Mill.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Cydonia Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Dendranthema (DC.) Des Moul.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Spodoptera exigua	—		
Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia chrysanthemi pv. dianthicola	IV.A.I.29		
Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pseudomonas caryophylli (Burkholderia caryophylli)	IV.A.I.29		
Dianthus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Spodoptera exigua	—		
Dolichos Jacq.	Samen	Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens	II.B.b.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Eriobotrya Lindl.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Eriobotrya Lindl.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Eucalyptus L'Herit	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Gonipterus scutellatus	IV.B.19	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Euphorbia pulcherrima Willd.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen (außer denjenigen, die offenkundig zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind)	Bemisia tabaci, europäische Populationen	IV.B.24	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Fragaria L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Colletotrichum acutatum	II.A.II.c.2		
Galanthus L.	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Galtonia candicans (Baker) Decne	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Gladiolus Tourn. ex. L.	Zwergformen und ihre Hybriden mehrerer Gattungen	Ditylenchus destructor	II.A.II.a.3		
Gossypium spp.	Samen	Glomerella gossypii	IV.B.28	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Gossypium spp.	Samen und Früchte (Samenkapseln) und Samenbaumwolle	Anthonomus grandis	II.B.a.1		Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Hyacinthus L.	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Hyacinthus L.	Blumenzwiebeln und Kormi, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus destructor	II.A.II.a.3		
Impatiens, all varieties of New Guinea hybrids	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Iris L.	Blumenzwiebeln und Kormi, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus destructor	II.A.II.a.3		
Ismene Herbert	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Lactuca sativa L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Larix Mill.	Lose Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.14.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Lose Rinde	Ips amitinus	IV.B.14.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Lose Rinde	Ips cembrae	IV.B.14.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Lose Rinde	Ips duplicatus	IV.B.14.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Lose Rinde	Ips sexdentatus	IV.B.14.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Lose Rinde	Ips typographus	IV.B.14.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Larix Mill.	Lose Rinde	Matsucoccus feytaudi	IV.B.14.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Lose Rinde	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.14.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Cephalcia lariciphila	IV.B.15	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Gremmeniella abietina	IV.B.16	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Dendroctonus micans	IV.B.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips amitinus	IV.B.10	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips cembrae	IV.B.11	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips duplicatus	IV.B.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips sexdentatus	IV.B.12	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips typographus	IV.B.9	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.13	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Holz	Ips amitinus	IV.B.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Holz	Ips cembrae	IV.B.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Holz	Ips duplicatus	IV.B.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Holz	Ips sexdentatus	IV.B.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Holz	Ips typographus	IV.B.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Holz	Matsucoccus feytaudi	IV.B.6.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Holz	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.6.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Larix Mill.	Holz mit Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Xanthomonas campestris pv. vesicatoria (Xanthomonas vesicatoria)	II.A.II.b.10		
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Malus Mill.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchte und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Malus Mill.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Mangifera L.	Samen	Sternochetus mangiferae	IV.B.29	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Mespilus L.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchte und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Mespilus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Muscari Miller	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Nicotiana tabacum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, sofern sie offenkundig zur Abgabe an gewerbliche Tabakpflanzer bestimmt sind	Tomato spotted witt tospovirus	II.A.II.d.15		
Ornithogalum L.	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Pelargonium L'Herit ex Ait.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Spodoptera exigua	—		
Pelargonium l'Herit ex Ait.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Cacyreus marshalli	—		
Phaseolus vulgaris L.	Samen	Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens	II.B.b.1		Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Lose Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.14.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Lose Rinde	Ips amitinus	IV.B.14.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Lose Rinde	Ips cembrae	IV.B.14.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Lose Rinde	Ips duplicatus	IV.B.14.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Lose Rinde	Ips sexdentatus	IV.B.14.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Picea A. Dietr.	Lose Rinde	Ips typographus	IV.B.14.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Lose Rinde	Matsucoccus feytaudi	IV.B.14.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Lose Rinde	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.14.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Gremmeniella abietina	IV.B.16	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Gilpinia hercyniae	IV.B.18	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Dendroctonus micans	IV.B.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips amitinus	IV.B.10	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips cembrae	IV.B.11	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips duplicatus	IV.B.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips sexdentatus	IV.B.12	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips typographus	IV.B.9	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.13	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Holz	Ips amitinus	IV.B.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Holz	Ips cembrae	IV.B.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Holz	Ips duplicatus	IV.B.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Holz	Ips sexdentatus	IV.B.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Holz	Ips typographus	IV.B.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Holz	Matsucoccus feytaudi	IV.B.6.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Picea A. Dietr.	Holz	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.6.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Picea A. Dietr.	Holz mit Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Lose Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.14.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Lose Rinde	Ips amitinus	IV.B.14.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Lose Rinde	Ips cembrae	IV.B.14.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Lose Rinde	Ips duplicatus	IV.B.14.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Lose Rinde	Ips sexdentatus	IV.B.14.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Lose Rinde	Ips typographus	IV.B.14.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Lose Rinde	Matsucoccus feytaudi	IV.B.14.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Lose Rinde	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.14.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Gremmeniella abietina	IV.B.16	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Thaumetopoea pityocampa	IV.B.17	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Dendroctonus micans	IV.B.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips amitinus	IV.B.10	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips cembrae	IV.B.11	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips duplicatus	IV.B.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips sexdentatus	IV.B.12	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips typographus	IV.B.9	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.13	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Holz	Ips amitinus	IV.B.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Pinus L.	Holz	Ips cembrae	IV.B.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Holz	Ips duplicatus	IV.B.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Holz	Ips sexdentatus	IV.B.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Holz	Ips typographus	IV.B.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Holz	Matsucoccus feytaudi	IV.B.6.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Holz	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.6.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pinus L.	Holz mit Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Platanus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Ceratocystis fimbriata f.sp. platani	II.A.II.c.1		
Platanus L.	Holz, auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung	Ceratocystis fimbriata f.sp. platani	II.A.II.c.1		
Populus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Hypoxylon mammatum	II.B.c.3		Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Populus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Xanthomonas populi	—		
Prunus persica (L.)	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Pseudomonas syringae pv. persicae	II.A.II.b.7		
Pseudotsuga Carr.	Lose Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.14.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Lose Rinde	Ips amitinus	IV.B.14.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Lose Rinde	Ips cembrae	IV.B.14.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Lose Rinde	Ips duplicatus	IV.B.14.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Lose Rinde	Ips sexdentatus	IV.B.14.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Lose Rinde	Ips typographus	IV.B.14.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Lose Rinde	Matsucoccus feytaudi	IV.B.14.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Pseudotsuga Carr.	Lose Rinde	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.14.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Gremmeniella abietina	IV.B.16	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Dendroctonus micans	IV.B.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips cembrae	IV.B.11	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Pflanzen, außer Früchten und Samen, von mehr als 3 m Höhe	Ips typographus	IV.B.9	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Holz	Ips amitinus	IV.B.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Holz	Ips cembrae	IV.B.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Holz	Ips duplicatus	IV.B.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Holz	Ips sexdentatus	IV.B.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Holz	Ips typographus	IV.B.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Holz	Matsucoccus feytaudi	IV.B.6.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Holz	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.6.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pseudotsuga Carr.	Holz mit Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Puschkinia Adams	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Pyracantha Roem.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pyracantha Roem.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Pyrus L.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Pyrus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Rubus L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Phytophtora fragariae var. rubi	—		

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Scilla L.	Zwiebeln und Kormi	Ditylenchus dipsachi	II.A.II.a.4		
Solanum melongena L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Solanum tuberosum L.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt	Tomato spotted wilt tospovirus	II.A.II.d.15		
Solanum tuberosum L.	Knollen	Globodera pallida	IV.B.20.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Solanum tuberosum L.	Knollen	Globodera rostochiensis	IV.B.20.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Solanum tuberosum L.	Knollen, zum Anpflanzen bestimmt	Beet necrotic yellow vein furovirus	IV.B.20.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Solanum tuberosum L.	Knollen, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus destructor	II.A.II.a.3		
Sorbus L., andere als Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Sorbus L., andere als Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Stranvaesia Lindl.	Pflanzen und lebender Blütenstaub zur Bestäubung, außer Früchten und Samen	Erwinia amylovora	IV.B.21	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Stranvaesia Lindl.	Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	Erwinia amylovora	IV.A.I.17		
Tigridia Juss.	Blumenzwiebeln und Kormi, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus destructor	II.A.II.a.3		
Tsuga Carr.	Lose Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.14.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Lose Rinde	Ips amitinus	IV.B.14.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Lose Rinde	Ips cembrae	IV.B.14.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Lose Rinde	Ips duplicatus	IV.B.14.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Lose Rinde	Ips sexdentatus	IV.B.14.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Lose Rinde	Ips typographus	IV.B.14.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Lose Rinde	Matsucoccus feytaudi	IV.B.14.7	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete

Pflanze	Warenbezeichnung	Quarantäneschaderreger	CZ-Ausfuhr nach EG Richtlinie 77/93/EWG des Rates, Anhang:	EG-Ausfuhr nach CZ CZ-Rechtsvorschrift	Bemerkungen
Tsuga Carr.	Lose Rinde	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.14.8	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Holz	Ips amitinus	IV.B.4	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Holz	Ips cembrae	IV.B.5	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Holz	Ips duplicatus	IV.B.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Holz	Ips sexdentatus	IV.B.6	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Holz	Ips typographus	IV.B.3	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Holz	Matsucoccus feytaudi	IV.B.6.2	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Holz	Pissodes spp. (europäische Arten)	IV.B.6.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tsuga Carr.	Holz mit Rinde	Dendroctonus micans	IV.B.1	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Tulipa L.	Blumenzwiebeln und Kormi, zum Anpflanzen bestimmt	Ditylenchus destructor	II.A.II.a.3		
Gebrauchte Landmaschinen und Geräte			IV.B.30	—	Nicht gleichwertig für Schutzgebiete
Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Grapevine flavescence dorée MLO	II.A.II.d.6		
Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Xylophilus ampelinus	II.A.II.b.12		
Vitis L.	Pflanzen, außer Früchten und Samen	Daktulosphaira vitifoliae	II.A.II.a.2		

ANHANG VII

EINFUHR- UND DURCHFUHRVERFAHREN

A. VETERINÄRHYGIENISCHER TEIL

Die Parteien erkennen den Unterschied an zwischen Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und körperlicher Kontrolle bei der Einfuhr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen.

1. Einfuhrkontrollen

i) *Lebende Tiere*

1. Dokumentenprüfung

Die Dokumentenprüfung wird an 100 % der Sendungen durchgeführt. Sie bedeutet, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Veterinärbescheinigungen oder -dokumente geprüft werden, um zu bestätigen, daß ihre Form und ihr Inhalt den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

2. Nämlichkeitskontrolle

Alle Sendungen werden Nämlichkeitskontrollen unterzogen, um zu bestätigen, daß die Sendungen den in Absatz 1 genannten Dokumenten entsprechen.

3. Körperliche Kontrolle

Anhand der körperlichen Kontrolle soll gewährleistet werden, daß die Tiere den Garantien in den in Absatz 1 genannten Dokumenten entsprechen und klinisch gesund sind. Auch die vom Drittland bescheinigte Ursprungsgarantie sowie die Transport- und Tierschutzbedingungen müssen überprüft werden. Grundsätzlich ist jedes Tier einer Sendung körperlich zu kontrollieren. Die körperliche Kontrolle kann Probenahme- und Testverfahren umfassen.

Grundsätzlich muß die körperliche Kontrolle insbesondere eine klinische Untersuchung aller Tiere umfassen.

Abweichend von vorstehender Bestimmung gilt folgendes für die Kontrolle von

a) Masttieren:

10 % der Tiere in einer Sendung, mindestens jedoch 10 Tiere;

b) unmittelbar zur Schlachtung bestimmten Tieren:

Beschau;

c) Geflügel, Vögeln, Tieren der Aquakultur einschließlich Fischen, Nagetieren einschließlich Hasenartigen, Bienen und anderen Insekten, Reptilien, anderen Wirbellosen, gefährlichen Zootieren:

Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustands und des Verhaltens einer repräsentativen Zahl von Tieren;

d) Tieren, die frei von Pathogenen sind: eine körperliche Kontrolle findet nur statt, wenn die Gefahr einer Unregelmäßigkeit besteht.

4. Durchfuhr

Für die Durchfuhr lebender Tiere gelten gleichartige Kontrollen wie vorstehend aufgeführt.

ii) *Erzeugnisse tierischen Ursprungs*

1. Dokumentenprüfung

Die Dokumentenprüfung wird an 100 % der Sendungen durchgeführt. Die Veterinärbescheinigungen, Veterinärdokumente oder sonstige gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente werden geprüft, um zu bestätigen, daß ihre Form und ihr Inhalt den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

2. Nämlichkeitskontrolle

Die Sendungen werden Nämlichkeitskontrollen unterzogen, um zu bestätigen, daß die Lieferungen den in Absatz 1 genannten Dokumenten entsprechen.

3. Körperliche Kontrolle

Anhand der körperlichen Kontrolle soll gewährleistet werden, daß die Erzeugnisse immer noch in den Dokumenten gemäß Absatz 1 genannten Zweck entsprechen. Die vom Drittland bescheinigte Ursprungsgarantie muß überprüft werden, wobei sicherzustellen ist, daß der anschließende Transport der Erzeugnisse ihren ursprünglichen Zustand nicht verändert hat. Aufgrund der vom Ausfuhrland durchgeführten Inspektionen und Kontrollen sowie der gewonnenen Erfahrung wird die in Anhang I der Entscheidung 94/360/EG der Kommission festgesetzte Häufigkeit der Kontrollen mit folgenden Faktoren multipliziert, wobei es sich versteht, daß es sich bei den sich daraus ergebenden Häufigkeiten um Maximalwerte handelt. Die körperliche Kontrolle kann Probenahme- und Testverfahren umfassen.

Die Erzeugnisgruppen und die Häufigkeit der von den Vertragsparteien durchzuführenden Kontrollen bei Erzeugnissen, für die gleichwertige Handelsbedingungen anerkannt wurden und erforderlichenfalls Listen zugelassener Betriebe (im Bereich der tierischen und der öffentlichen Gesundheit) festgelegt wurden, sind in Anhang VII Abschnitt A Nummer 2 aufgeführt.

Unbeschadet der in diesem Protokoll festgelegten vereinbarten Kontrollen und verringerten Kontrollhäufigkeit können in Verdachtsfällen zusätzliche Kontrollen vorgenommen werden.

4. Durchfuhr

Es gelten die in Absatz 1 festgelegten Kontrollen. In Verdachtsfällen können Nämlichkeitskontrollen und körperliche Kontrollen durchgeführt werden.

2. Verringerte Kontrollhäufigkeit

Erzeugnisgruppe	Häufigkeit der körperlichen Kontrolle
Kategorie I	
1. Frisches Fleisch, einschließlich Schlachtnebenprodukte, und Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Equiden gemäß der Richtlinie 92/5/EWG des Rates	10 %
2. Fischprodukte, die zwecks Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur in hermetisch verschlossene Behältnisse abgefüllt sind, sowie frische oder gefrorene Fische und getrocknete und/oder gesalzene Fischereierzeugnisse	10 %
3. Ganze Eier	10 %
4. Schmalz und ausgelassene Fette	10 %
5. Darmhüllen	10 %
6. Bruteier	10 %
Kategorie II	
1. Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnisse	25 %
2. Kaninchen, Wildfleisch (Jagdwild/Zuchtwild) und ihre Erzeugnisse	25 %
3. Milch und Milcherzeugnisse (zum menschlichen Verzehr)	25 %
4. Eiprodukte	25 %
5. Verarbeitetes tierisches Eiweiß für den menschlichen Verzehr	100 % einschließlich Probenahmen für die ersten sechs Sendungen gemäß der Richtlinie 92/118/EWG des Rates, anschließend 25 %
6. Andere Fischereierzeugnisse als die Erzeugnisse gemäß Kategorie I Nummer 2 sowie Muscheln	25 %
7. Honig	25 %

Erzeugnisgruppe	Häufigkeit der körperlichen Kontrolle
Kategorie III	
1. Sperma	5 %
2. Embryonen/Eizellen	5 %
3. Gülle	5 %
4. Milch und Milcherzeugnisse (nicht für den menschlichen Verzehr)	5 %
5. Gelatine	5 %
6. Froschschenkel und Schnecken	5 %
7. Knochen und Knochenerzeugnisse	5 %
8. Häute und Felle	5 %
9. Borsten, Wolle, Haare, Federn	5 %
10. Hörner, Hornerzeugnisse, Hufen, Klauen und Erzeugnisse aus Hufen/Klauen	5 %
11. Imkereierzeugnisse	5 %
12. Jagdtrophäen	5 %
13. Verarbeitetes Heimtierfutter	5 %
14. Rohstoffe für die Herstellung von Heimtierfutter	5 %
15. Rohtierstoffe, Blut, Bluterzeugnisse, Drüsen und Organe für die Pharmaindustrie	5 %
16. Bluterzeugnisse für technische Verwendungszwecke	5 %
17. Krankheitserreger	5 %
18. Heu und Stroh	5 %

Die Häufigkeit der körperlichen Kontrollen der vorgenannten tierischen Erzeugnisse, die nicht harmonisiert (d. h. in Anhang V aufgeführt) und nicht mit einem Sternchen versehen sind, ist die in Anhang I der Entscheidung 94/360/EG der Kommission festgesetzte Häufigkeit; die vorstehend aufgeführten Prozentsätze gelten jedoch ab der Harmonisierung.

Die Häufigkeit der körperlichen Kontrollen der vorstehend nicht genannten tierischen Erzeugnisse ist die in Anhang I der Entscheidung 94/360/EG der Kommission festgesetzte Häufigkeit.

Bei allen tierischen Erzeugnissen müssen, so nicht anders vermerkt, Proben aus 1 % der Sendungen entnommen werden.

Zum Zwecke dieses Protokolls bedeutet „Sendung" eine Menge gleichartiger Erzeugnisse, für die dieselbe Veterinärbescheinigung bzw. dasselbe Veterinärdokument gilt, die mit ein und demselben Beförderungsmittel befördert und von ein und demselben Absender versandt wird und aus demselben Ausfuhrland oder einem Teil desselben Landes stammt.

3. Inspektionsgebühren

Für die Tschechische Republik

Bis die Tschechische Republik ihre Überprüfung der Regelung für die Veterinärgebühren bei der Einfuhr aus der Gemeinschaft und für die Hygienekontrollen in den für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassenen Betrieben abgeschlossen hat, was am 1. Januar 1998 der Fall sein muß, um den Grundsätzen der Richtlinie 85/73/EWG des Rates in ihrer geänderten Fassung zu genügen, werden vorübergehend folgende Standardgebühren bei der Einfuhr erhoben:

Sendungen lebender Tiere:

— Ein Tier: 100 Tschechische Kronen (CZK)

— Mehr als ein Tier: 200 CZK

Sendungen tierischer Erzeugnisse:

— Je Sendung: 200 CZK

Ab 1. Januar 1998 werden dieselben Gebühren gelten wie in der Gemeinschaft.

Der die tatsächlichen Kosten überschreitende Teil der Gebühren wird in einen besonderen Veterinärfonds gezahlt, mit dem die Veterinärdienste unterstützt werden sollen, damit sie wirksamer auf das etwaige Auftreten exotischer Krankheiten reagieren können.

Für die Gemeinschaft gelten folgende Gebühren:

a) Inspektionen von Sendungen tierischer Erzeugnisse: 3 ECU/Tonne

b) Lebende Tiere: 5 ECU/Tonne

bei einem Mindestbetrag von 30 ECU und einem Höchstbetrag von 350 ECU je Sendung, es sei denn, die tatsächlichen Kosten überschreiten diesen Höchstbetrag.

B. PFLANZENSCHUTZRECHTLICHER TEIL

Einfuhrverfahren

Allgemeine Verfahren

Die Parteien verlangen keine zusätzliche Erklärung in den Pflanzengesundheitszeugnissen.

Besondere Verfahren

Nur diejenigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände werden berücksichtigt, bei denen alle anwendbaren besonderen Maßnahmen als gleichwertig anerkannt werden. Gemäß Anhang V.B handelt es sich dabei um nachstehende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände:

Pflanze	Ware
Castanea Mill.	Holz
Helianthus annuus L.	Samen
Lycopersicon lycopersicum (L.)	Samen
Phaseolus L.	Samen
Zea mais L.	Samen

Die Parteien haben für diese Waren folgendes vereinbart:

1. Dokumentenprüfung

 Die Dokumentenprüfung wird an 100 % der Sendungen durchgeführt.

2. Nämlichkeitskontrolle

 Die Nämlichkeitskontrolle wird an 100 % der Sendungen durchgeführt.

3. Körperliche Kontrolle

 Die Häufigkeit der körperlichen Kontrolle soll 50 % nicht überschreiten und wird nach Maßgabe der Erfahrungen und auf Empfehlung des Ausschusses weiter gesenkt, um schließlich, wenn möglich, Null zu erreichen.

ANHANG VIII

TIERSCHUTZ UND ANDERE THEMENBEREICHE

ERFASSUNGSBEREICH:

1. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (zuletzt geänderte Fassung).

2. Richtlinie 93/119/EG des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung.

(Die Einzelheiten sind im Zuge der Verhandlungen zu ergänzen; die Parteien können übereinkommen, den Erfassungsbereich auf andere Schutzerwägungen oder andere Themenbereiche auszudehnen.)